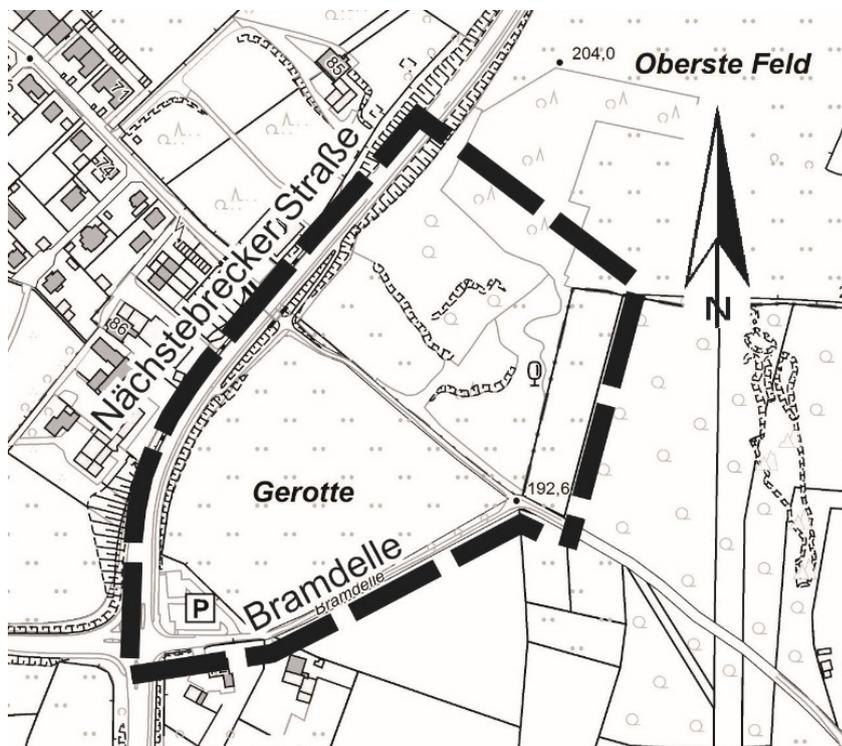


## Bebauungsplan 1250 - Nächstebrecker Straße / Bramdelle -



### Teil A: Begründung

Satzungsbeschluss

Stand: Mai 2022

## INHALTSVERZEICHNIS

1	Räumlicher Geltungsbereich .....	1
2	Anlass und Ziele des Bebauungsplanes.....	2
3	Verfahren.....	2
4	Prüfung alternativer Standorte .....	3
5	Planungsrechtliche Situation .....	4
5.1	Landes- und Regionalplanung .....	4
5.2	Flächennutzungsplan.....	4
5.3	Landschaftsplan.....	5
5.4	Rechtsgültige Bebauungspläne .....	5
6	Bestandsbeschreibung / Fachliche Belange .....	6
6.1	Städtebauliche Situation .....	6
6.2	Topographie .....	7
6.3	Technische Erschließung (Grundstücksentwässerung, Erschließung, ÖPNV) .....	7
6.4	Lärmschutz im Städtebau .....	8
6.5	Bodenbelastungen und Baugrund.....	13
6.6	Umweltbericht.....	14
7	Begründung der Planinhalte.....	19
7.1	Art der baulichen Nutzung .....	19
7.2	Bauweise sowie Geländehöhen und maximale Gebäudehöhen.....	22
7.3	Festsetzungen für die nicht überbaubaren Grundstücksflächen .....	23
7.4	Flächen und Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB .....	24
7.5	Artenschutzrechtliche Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB.....	27
7.6	Örtliche Bauvorschriften .....	28
7.7	Hinweise im Bebauungsplan .....	28
8	Eingriffsregelung und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen .....	29
9	Gutachten.....	30
10	Anhang Abstandsliste zum Abstandserlass NRW 2007.....	31

## 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1250 - Nächstebrecker Straße / Bramdelle - befindet sich im Nordosten Wuppertals im Grenzbereich der Stadtbezirke Langerfeld-Beyenburg und Oberbarmen.

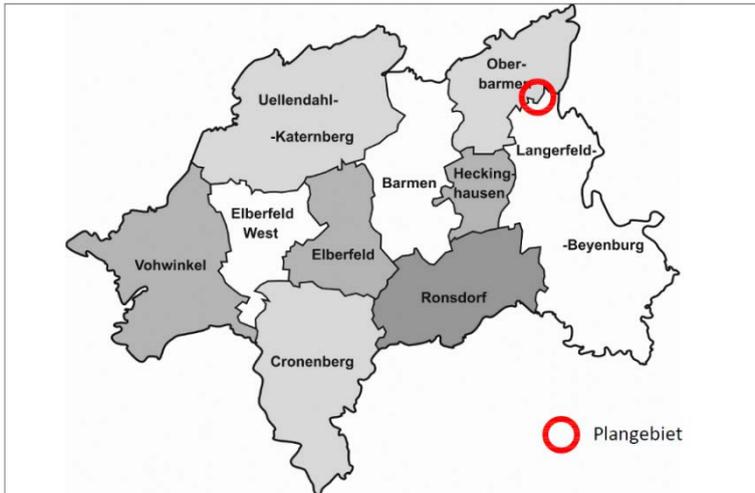


Abb. 1: Lage im Stadtgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes - Nächstebrecker Straße / Bramdelle - erfasst einen Bereich zwischen der Nächstebrecker Straße im Westen, der Straße bzw. dem Feldweg Bramdelle im Süden, der Waldfläche im Osten und führt dann von der nördlichen Ecke des Waldes wieder zurück zur Nächstebrecker Straße.

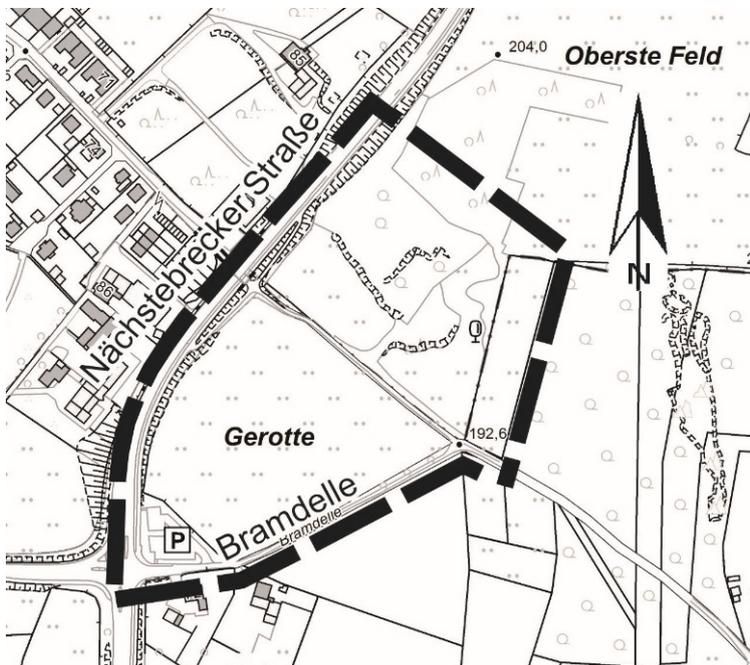


Abb. 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1250

Für dieses Gebiet werden in einem Parallelverfahren (115. Änderung des Flächennutzungsplanes) die entsprechenden Bodennutzungen ausgewiesen. Das Plangebiet hat insgesamt eine Größe von rund 5,3 ha, wobei nur der südliche Teil mit einer Fläche von etwa 2 ha zu einem Gewerbegebiet entwickelt wird.

## 2 Anlass und Ziele des Bebauungsplanes

Ein qualitativ gutes und quantitativ ausreichendes Gewerbeflächenangebot ist ein wesentlicher Baustein zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Wuppertal.

Aufgrund des mittelfristig zu erwartenden Gewerbeflächenengpasses beabsichtigt die Stadt Wuppertal den Standort Nächstebrecker Straße / Bramdelle zu entwickeln. Der Standort bietet für die Ansiedlung von Unternehmen eine herausragende Lagegunst. Der Standort liegt an einem leistungsfähigen Verkehrsnetz, das durch die Landesstraße 58 und die Bundesstraße 7 an das Bundesfernstraßennetz angebunden ist. Ein weiterer entscheidender Vorteil gegenüber einer Vielzahl von anderen Wuppertaler Standorten sind die Grundbesitzverhältnisse. Der Standort steht ausschließlich im Eigentum der Stadt Wuppertal. Hier ist die Stadt ohne Abhängigkeit von Dritten handlungsfähig.

Zur Vorbereitung der künftigen Entwicklung hatte der Rat der Stadt Wuppertal mit den städtebaulichen Konzepten, dem 'Handlungsprogramm Gewerbeflächen' und dem 'Regionalen Gewerbeflächenkonzept' seinen grundsätzlichen Wunsch zur Aktivierung des kommunalen Flächenpotenzials bekräftigt. Auch die Regionalplanungsbehörde hat den Bedarf erkannt und den vorliegenden Standort als Gewerbe- und Industriebereich im Regionalplan dargestellt.

Der Grundsatzbeschluss (VO/0608/17) zur Entwicklung von Gewerbeflächen östlich der Nächstebrecker Straße wurde durch den Rat der Stadt am 25.09.2017 gefasst. Es sollten damals zwei Bauabschnitte mit insgesamt 6,3 ha Gewerbefläche entstehen, die jeweils über eigene Anbindungen an die Nächstebrecker Straße verfügen sollten.

Die entsprechenden Einleitungs- bzw. Aufstellungsbeschlüsse zu den Verfahren 115. Änderung des Flächennutzungsplanes (VO/0247/18) und zum Bebauungsplan 1250 (VO/0248/18) folgten am 26.04.2018 durch Beschlüsse des Ausschusses Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen.

Aufgrund der anschließenden Prüfungen und Untersuchungen wurden die Planungsziele bzw. das Plangebiet dahingehend geändert, dass durch Beschluss des Rates (VO/0215/20 vom 22.06.2020) der Geltungsbereich der 115. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Geltungsbereich des parallel betriebenen Bebauungsplanes 1250 entsprechend auf den südlichen Teil des damaligen Strukturplanes aus dem Jahr 2017 reduziert wurden.

Somit wird sich der Bebauungsplan 1250 auf die Festsetzung eines ca. 2 ha großen Gewerbegebietes beschränken. Die ökologisch hochwertigen nördlichen Teilflächen werden als Grünfläche festgesetzt und werden weiterhin im geltenden Landschaftsplan Ost als Landschaftsschutzgebiet verbleiben.

## 3 Verfahren

Der Bebauungsplan 1250 und die im Parallelverfahren betriebene 115. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden am 26.04.2018 durch Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal eingeleitet. Zuvor gab es bereits einen Grundsatzbeschluss durch den Rat der Stadt vom 25.09.2017 - (VO/0608/17).

Daran im Anschluss wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 22.05. - 22.06.2018 durchgeführt. Dieser Schritt diente der ersten Bewertung und Beschaffung von Informationen durch externe Behörden und Verbände.

Aufgrund der daran anschließenden Prüfungen und Untersuchungen wurden die Planungsziele bzw. das Plangebiet dahingehend geändert, dass durch Beschluss des Rates (VO/0215/20 vom 22.06.2020) der Geltungsbereich der 115. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Geltungsbereich des parallel betriebenen Bebauungsplanes 1250 entsprechend auf den südlichen Teil des damaligen Strukturplanes aus dem Jahr 2017 reduziert wurden. Wegen dieser wesentlichen Änderung der Planungsziele bzw. des Plangebietes wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nochmals gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 01.02. - 01.03.2021 frühzeitig beteiligt.

Aufgrund der beschränkten Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie konnte keine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung als Veranstaltung im Plangebiet durchgeführt werden. Deshalb wurde alternativ die Planung mit Erläuterungen vom 11.01. bis einschließlich 29.01.2021 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Vor dem Hintergrund der damaligen Situation in der Pandemie war eine Besichtigung der Planunterlagen nur unter Einhaltung der damaligen Sicherheitsvorschriften möglich. Interessierte hatten die Möglichkeit sich die Planung vorrangig im Internet auf der Homepage der Bauleitplanung ([www.wuppertal.de/Bebauungsplaene](http://www.wuppertal.de/Bebauungsplaene)) anzusehen. Im Ausnahmefall konnten die Unterlagen im Foyer des Rathauses in Wuppertal-Barmen eingesehen werden. Für Erläuterungen und Terminabsprachen standen Mitarbeiter des Ressorts Bauen und Wohnen zur Verfügung.

Die im Zuge der frühzeitigen Beteiligungen gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet. Eine entsprechende Würdigung der darin zum Ausdruck gebrachten öffentlichen und privaten Belange ist erfolgt und wurde Bestandteil der Beschlüsse zur öffentlichen Auslegung der Planentwürfe.

Die öffentliche Auslegung der Planentwürfe und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 23.02.2022 bis zum 25.02.2022. Die Stellungnahmen zum Planverfahren sind - soweit erforderlich - in die städtebauliche Abwägung eingestellt worden. Sie führen nicht zu Änderungen der offengelegten Planentwürfe.

#### **4 Prüfung alternativer Standorte**

Hier ist voranzustellen, dass die Stadt Wuppertal seit vielen Jahren ihre Gewerbeflächenentwicklung durch konzeptionelle Prüfungen und Empfehlungen im 'Handlungsprogramm Gewerbeflächen' steuert. Die Flächenentwicklung östlich der Nächstebrecker Straße ist in diesem städtebaulichen Konzept gemäß § 1 Abs. 11 BauGB enthalten und wurde entsprechend mit der Regionalplanung abgestimmt.

Die Angebote an verfügbaren Gewerbeflächen im Wuppertaler Osten sind äußerst begrenzt. Die großen Industriegebiete Hölker Feld in Wuppertal-Nächstebreck sind nahezu vollflächig entwickelt. Weitere gewerbliche Flächenentwicklungen, etwa in den Bereichen Linderhauser Straße/Blumenroth und östlich des vorliegenden Plangebietes entlang der BAB 1 die Flächen Jesinghausen sind mit ganz erheblichen Erschließungsaufwendungen und dazu schwierigen Eigentumsverhältnissen behaftet, die eine kurz- bis mittelfristige Entwicklung ausschließen. Aber auch Flächenpotentiale im Süden Wuppertals, wie der Bereich Blombach-Süd oder Linde II werden nicht kurz- bis mittelfristig zur Verfügung stehen können. Deshalb sind es in absehbarer Zeit eher nur kleinere Gewerbearrondierungen, wie beispielsweise die Umnutzung der Sportplatzflächen Clausewitzstraße in Wuppertal-Langerfeld zu einem Gewerbegebiet und die Nachnutzung einer industriellen Brache westlich der Spitzenstraße (ehemals Kabelwerke Kromberg & Schubert GmbH & Co), welche gewerblichen Interessenten angeboten werden können. Vor diesem Hintergrund gibt es zurzeit keine Flächenalternativen im Osten.

Das vorliegende Plangebiet östlich der Nächstebrecker Straße ist durch die Vorplanungen und Vorabstimmungen auf ein Minimum an Fläche reduziert worden. So wurde durch den Verzicht auf die nördliche Teilfläche der gewerblich nutzbare Bereich von ca. 6,3 ha auf nunmehr weniger als 2 ha reduziert. Der Standort ist bereits an die öffentliche Erschließung angebunden.

## 5 Planungsrechtliche Situation

### 5.1 Landes- und Regionalplanung

Nach dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 08.02.2017 (Teil A), zuletzt geändert am 05.08.2019 liegt die Stadt Wuppertal im Hinblick auf die siedlungsräumliche Grundstruktur in einem Ballungskern. Sie ist nach der zentralörtlichen Gliederung ein 'Oberzentrum' und liegt auf einer großräumigen Entwicklungsachse von überörtlicher Bedeutung.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Blatt 21, stellt für das Plangebiet - in der Übersicht mit blauem Kreis eingetragen - einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dar. Nach Norden schließen die GIB-Bereiche des Industriegebietes Hölker Feld an.

Auf der Westseite der Nächstebrecker Straße sind Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) dargestellt. Für den südlich angrenzenden Freiraum ist der 'Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung' festgesetzt.

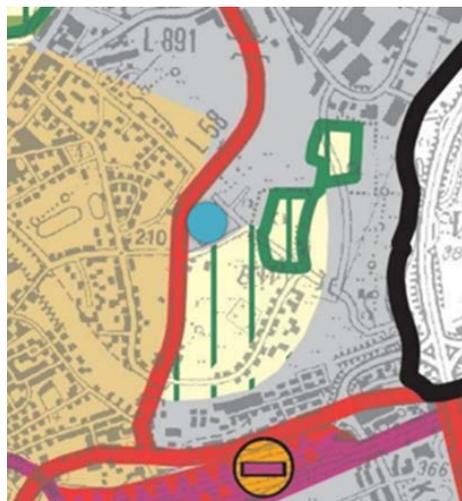


Abb. 3: Regionalplan Düsseldorf

### 5.2 Flächennutzungsplan

Grundlage ist der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.01.2005.

In der wirksamen Fassung des FNP ist das Plangebiet östlich der Nächstebrecker Straße im nördlichen Teilbereich als Flächen für die Landwirtschaft (grün-hell) und im Süden als Grünflächen (grün-mittel) mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dargestellt.

Im Westen und Norden grenzen Wohnbauflächen (rot) und Gewerbeflächen (grau) an. Im östlichen Anschluss sind Waldflächen (grün-dunkel) sowie Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.



Abb. 4: gültige Fassung des FNP 2005

### 5.3 Landschaftsplan

Die Flächen östlich der Nächstebrecker Straße einschließlich der Flächen des Plangebietes befinden sich im Bereich des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord (aus dem Jahre 2005) mit der Ausweisung 'Landschaftsschutzgebiet'.

Östlich angrenzend befindet sich das Naturschutzgebiet NSG 'Dolinengelände im Hölken' und südwestlich, jenseits der Nächstebrecker Straße, die 'Dolinenfläche Bramdelle' (schutzwürdiger Landschaftsteil) eine der wenigen Karstflächen im Stadtgebiet mit Grünlandnutzung, zu finden (Stadt Wuppertal 2020, Geoportal).

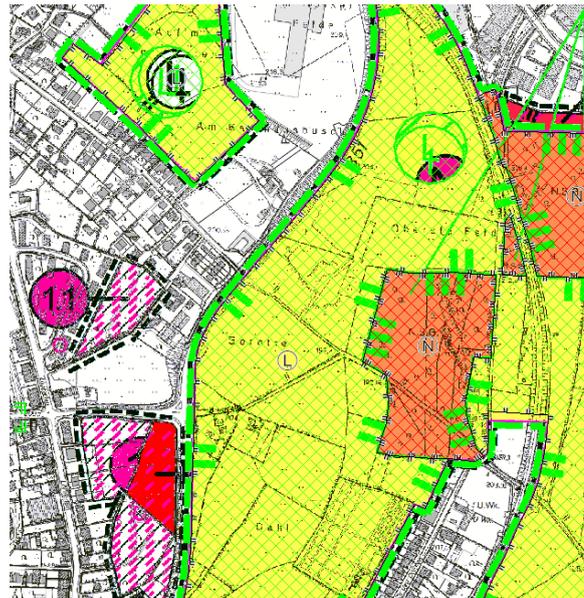


Abb. 5: Landschaftsplan Wuppertal-Nord (2005)

Soweit der Träger der Landschaftsplanung (hier: Rat der kreisfreien Stadt Wuppertal) im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans nicht widerspricht, treten gemäß § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes außer Kraft.

### 5.4 Rechtsgültige Bebauungspläne

Die geltenden Bebauungspläne 159, 390 und 389 gehen noch zurück auf die damaligen Planungen eines Bezirksfriedhofes Barmen-Ost. Dazu enthalten die Pläne fast vollflächig die Ausweisungen von Grünflächen mit der Zweckbestimmung Friedhof. Die Abgrenzung des neuen BPL 1250 ist in der Zeichnung in Rot eingetragen.

Zusätzlich regeln die Bebauungspläne auch den damaligen Straßenausbau Nächstebrecker Straße (L 58).

Der Plan 426 trifft in dem westlichen Teilbereich im Anschluss an das Naturschutzgebiet 'Dolinengebiet Im Hölken' die Festsetzung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage.

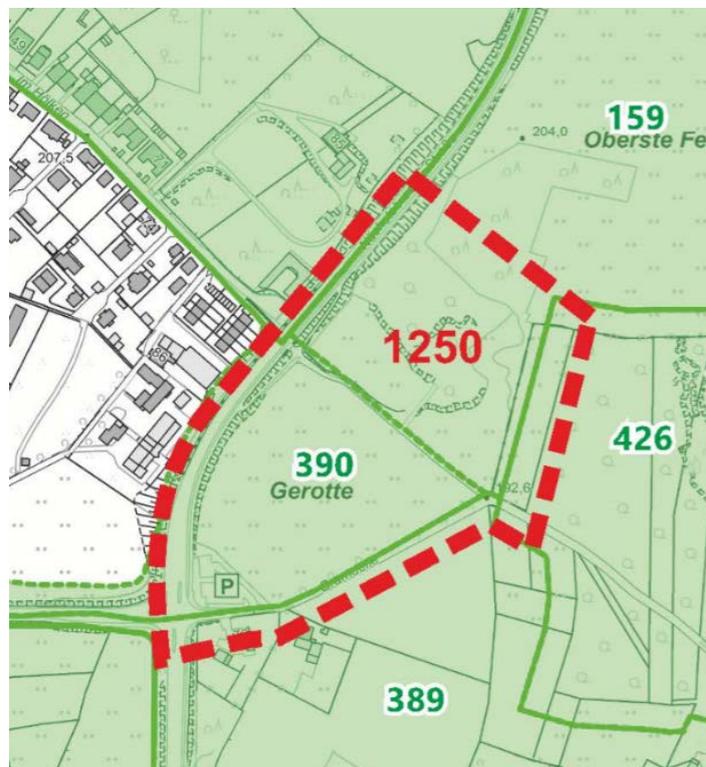


Abb. 6: Übersicht Bebauungspläne

Das entgegenstehende Planungsrecht wird mit dem neuen Bebauungsplan 1250 - Nächstbrecker Straße / Bramdelle - für dessen Geltungsbereich aufgehoben. Nach Abschluss des Bebauungsplanes 1250 sollen die inhaltlich überholten Pläne 159, 390 und 389 in Gänze aufgehoben werden, damit auch keine Restflächen mit veralteten Zielsetzungen (Friedhof-Ost und teilweise Verkehrsflächen) verbleiben.

## 6 Bestandsbeschreibung / Fachliche Belange

### 6.1 Städtebauliche Situation

Die Nächstbrecker Straße (Landesstraße 58) als eine der wichtigsten Hauptverkehrsverbindungen im Wuppertaler Nordosten ist in dem Abschnitt zwischen der Brücke Kohlenstraße im Süden und der Brücke Nordbahntrasse im Norden weitgehend anbaufrei, so dass das Plangebiet und sein Umfeld überwiegend als Freiraum wahrgenommen wird.

Das Landschafts- bzw. Ortsbild wird geprägt durch den südwärts zum Tal der Wupper geneigten Freiraum mit Grünland, Feldgehölzen und Wäldern bzw. waldähnlichen Gehölzen. Durch die bewegte Topographie ergeben sich teilweise sehr weite Blickbeziehungen, die vom nördlichen Landschaftsraum bis zu den Südhöhen des Stadtgebietes reichen.

Die Erschließung des Freiraums auf der Ostseite der Nächstbrecker Straße erfolgt über die gut ausgebaute Kreuzung Nächstbrecker Straße/Bramdelle, die damals im Vorgriff auf die großflächigen Planungen eines Bezirksfriedhofes Barmen-



Abb. 7: Luftbild 2020, Plangebiet in Rot eingetragenen

Ost errichtet wurde. Heute in der Örtlichkeit vorhanden ist eine relativ kurze Stichstraße, die zwei private Anwesen auf der Südseite und einen Wanderparkplatz auf der Nordseite anbindet.

Ab der Zufahrt zum Wanderparkplatz geht die Straße in einen schmalen Feldweg über, der nur für Fußgänger und Radfahrer freigegeben ist. Dieser schafft eine Verbindung bis zu der östlich vorbeiführenden Nordbahntrasse (Dr.-Werner-Jackstädt-Weg).

Nach Norden schließt sich an den Wanderparkplatz und Weg Bramdelle eine landwirtschaftliche Fläche an, die an den Rändern Gehölz- und Heckenstrukturen aufweist. Diese nach Norden und Osten geneigte Wiese soll künftig zu gewerblicher Baufläche entwickelt werden, wobei die Fläche insgesamt einen Höhenunterschied von 9 m aufweist. An die Wiese schließt sich nördlich der Fuß- und Radweg Im Hölken

an, der in Bezug auf die landschaftsgerechte Erholung eine wichtige Funktion hat als Verbindung der Siedlungsbereiche im Westen und den Freiräumen im Osten. An die nördliche Wegeverbindung Im Hölken schließen sich ein Freiraum mit Obstbaumwiese und teils dichtere Gehölzstrukturen an. Im Osten grenzen zwei besonders schützenswerte Waldflächen (NSG Dolinengelände) an.

Im Weiteren lässt sich am Luftbild gut erkennen, dass sich an den hier beschriebenen Landschaftsraum in nördliche Richtung jenseits der Nordbahntrasse die Flächen des Industriegebietes Hölker Feld und auf der Westseite Nächstebrecker Straße die Gewerbebereiche Im Hölken anschließen. Diese gewerblichen Nachbarschaften waren mit Anlass, die Gewerbeflächenentwicklung auch auf die Ostseite der Nächstebrecker Straße fortzuführen.

Im südlichen Verlauf sind bis zur Brücke Kohlenstraße mit Ausnahme der weiter östlich gelegenen Bebauung Zu den Dolinen durchgängig Freiflächenstrukturen vorhanden. Die Regenrückhalte- und Regenklärbecken bilden nach Süden den räumlichen Abschluss der Freiflächen.

## **6.2 Topographie**

Ausgehend von dem Kreuzungsanschluss Nächstebrecker Straße/Bramdelle schließt sich in etwa höhengleich der Wanderparkplatz Bramdelle an. Vom Parkplatz aus fällt das Wiesengelände stark nach Nordosten um etwa 10 Höhenmeter ab (von ca. 203 m auf ca. 193 m NHN). Daher sind mit der Planung relativ starke Geländeänderungen verbunden. Damit die künftigen Baukörper möglichst wenig in den Landschaftsraum hineinwirken bzw. die benachbarte Wohnbebauung möglichst wenig beeinträchtigt wird, soll das Höhenniveau der Bauflächen im Bebauungsplan 1250 auf eine Höhe von ca. 197,4 m NHN angelegt werden. Weitere Informationen hierzu sind in der Begründung der Planinhalte im Abschnitt 7.2 - Bauweise sowie Geländehöhen und maximale Gebäudehöhen - dargestellt.

## **6.3 Technische Infrastruktur (Grundstücksentwässerung, Erschließung, ÖPNV)**

Ein Anschluss des Plangebietes an Regen- und Schmutzwasserkanäle kann über die vorhandenen Kanäle hergestellt werden. Die Kanaltrassen im Norden und Osten wurden damals in Verbindung mit der Friedhofsplanung errichtet. Die Kanäle haben ausreichende Kapazitäten. Ebenso reichen die Dimensionierungen des weiter südlich gelegenen Regenklärbeckens (RKB) und der Regenrückhaltebecken (RRB) Zu den Dolinen aus.

Die Straßenanbindung der neuen Gewerbeflächen erfolgt durch einen Ausbau der Verkehrsflächen Bramdelle, an deren Ende eine Wendeanlage in Höhe der geplanten Zufahrt zu den Gewerbeflächen errichtet werden soll. Entlang der Straße Bramdelle wird auf der Südseite ein separater Gehweg angelegt, so dass Fußgänger und Fahrzeugverkehre zur Vermeidung von Unfallgefahren getrennt werden. Die übrigen vorhandenen Fuß- und Radwege entlang der Nächstebrecker Straße und entlang der Wege Bramdelle und Im Hölken sowie auch Wege für die Landwirtschaft bleiben vollständig erhalten. Im Hinblick auf den nicht motorisierten Verkehr ist die Nähe und der Anschluss an die Nordbahntrasse (Dr.-Werner-Jackstädt-Weg) von besonderer Bedeutung, da hierdurch eine weitgehend kreuzungsfreie Geh- und Radweg-Verbindung quer durch das Stadtgebiet besteht.

Die Anbindung an den ÖPNV ist mit dem heutigen Netzangebot abgedeckt. Es sind verschiedene Buslinien im weiteren Umfeld verfügbar. In der nachfolgenden Abbildung sind die Linien ersichtlich. Hier lassen sich ggf. durch angepasste Streckenplanungen noch Verbesserungen erzielen.

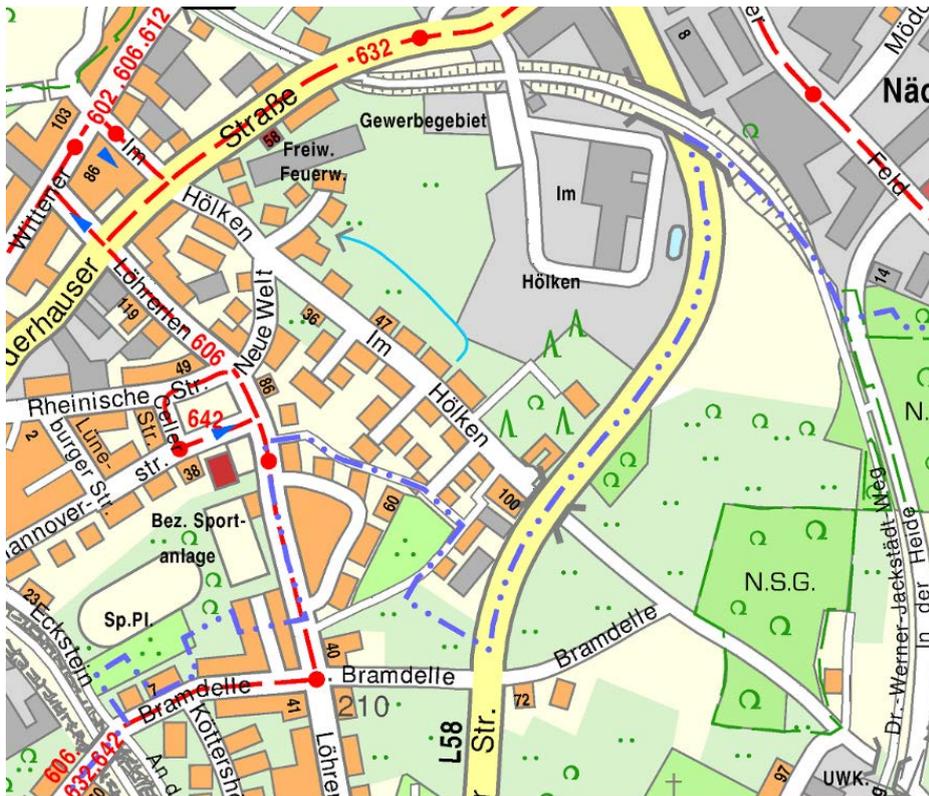


Abb. 8: Stadtkarte mit ÖPNV-Linien und Lage der Nordbahntrasse

#### 6.4 Lärmschutz im Städtebau

Aufgrund der Lage des Plangebietes an einer Hauptverkehrsstraße (Nächstbrecker Straße/L 58) waren die Geräuschimmissionen aus öffentlichem Straßenverkehr nach RLS 19 und DIN 18005 auf die bestehenden schutzbedürftigen Wohnnutzungen und auf das neue Baugebiet zu untersuchen. In dem Zusammenhang war auch die wesentliche Änderung der Erschließungsstraße Bramdelle gemäß 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) zu bewerten.

Der Bebauungsplan enthält zwei Lärmkarten (Nebenzeichnungen 1 und 2) für den Tages- und Nachtzeitraum im Hinblick auf Geräuschimmissionen durch Straßenverkehr (Analysefall, freie Schallausbreitung). Die Orientierungswerte nach DIN 18005, Beiblatt 1 für Gewerbegebiete mit 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht werden weitgehend eingehalten. Nur der unmittelbare Straßenrandbereich ist von höheren Emissionen betroffen. Der Bebauungsplan trifft entsprechende Regelungen.

Darüber hinaus waren nach TA Lärm die Geräuschimmissionen aus einer gewerblichen Nutzung (Phantomplanung Textilunternehmen) und ebenso für eine gewerbliche Nutzung als unabhängige Angebotsplanung abzuschätzen.

Hierzu wurden gutachterliche Untersuchungen durch das Ingenieurbüros Hansen und Partner (Wuppertal, 2021) durchgeführt. Unter Berücksichtigung von passiven Lärmschutzauflagen und mittels Steuerung der Zulässigkeit von Betrieben und Nutzungen nach Abstandserlass NRW (2007), lässt sich sowohl im Hinblick auf Straßenverkehrslärm als auch im Hinblick Immissionen aus Gewerbelärm eine vertretbare Planung entwickeln. Die Steuerungen erfordern je nach Betriebstyp und Anlage weitere gutachterliche Nachweise im nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahren.

Schallmindernder Fahrbahnbelag Nächstbrecker Straße: Hinzuweisen ist auf die Umsetzung einer bei Einleitung des Planverfahrens in 2018 zugesagten schallmindernden Maßnahme für die Anwohner westlich Nächstbrecker Straße, in dem der Fahrbahnbelag im Verlauf nördlich der Kreuzung Bramdelle mit

sogenanntem „Flüsterasphalt“ ausgestattet wurde. Der positive Effekt der Maßnahme lässt sich entsprechend der Richtlinie für Lärmschutz an Straßen (RLS-19) für Geschwindigkeiten > 60 km/h folgendermaßen quantifizieren: Für PKW ist eine Reduzierung von – 1,9 dB, für LKW ist eine Reduzierung von – 2,1 dB anzusetzen.

### I Geräuschimmissionen aus öffentlichem Straßenverkehr auf die umliegenden Wohnnutzungen

Die nächstgelegene schutzbedürftige Wohnnutzung befindet sich an der Straße Bramdelle in südlicher Richtung und westlich der Nächstebrecker Str. an den Straßen Im Hölken und Löhrlen. Schalltechnisch untersucht wurden die Einwirkungen auf diese Bebauung durch die geplante Entwicklung des Plangebietes als Gewerbegebiet in der Variante ‚freie Schallausbreitung‘ und ‚bebauter Zustand‘ mit der Phantomplanung Textilbetrieb. Hierzu werden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 angewendet. Folgende Ergebnisse lassen sich daraus ableiten. Die folgenden Tabellenübersichten sind dem Lärmgutachten entnommen.

In Bezug auf den Analysezustand/Prognosenullfall (Referenzjahr 2017) mit zugeordneten Querschnittsbelastungen der Verkehrswege und einem Prognosehorizont 2030 steigen die Beurteilungspegel an den Wohnnutzungen, maximal wie folgt, für den unbebauten Zustand:

Immissionsort	Max. Steigerung gegenüber dem Prognosenullfall
Bramdelle 78	4,3 dB(A) 1.OG, Ost
Bramdelle 72	1,7 dB(A) 1.OG, Ost
Im Hölken 100	0,5 dB(A) 2.OG, SO
Im Hölken 102	0,4 dB(A) 2.OG, SO
Im Hölken 104	0,5 dB(A) 2.OG, SO
Im Hölken 106	0,6 dB(A) 2.OG, SO
Im Hölken 108	0,4 dB(A) 2.OG, SO
Löhrlen 44b	0,4 dB(A) 2.OG, SO

Für den bebauten Zustand mit einem durchgängigen Gebäude an der westlichen Baugrenze (aus der Phantomplanung für einen Textilbetrieb mit einer Höhe bis 12m) ergeben sich Reflexionen an den Fassaden und Erhöhungen der Beurteilungspegel, insbesondere an der Bebauung westlich der Nächstebrecker Str. um bis zu 2,6 dB.

Immissionsort	Max. Steigerung gegenüber unbebautem Zustand
Bramdelle 78	-
Bramdelle 72	+ 0,4 dB(A)
Im Hölken 100	+ 1,1 dB(A)
Im Hölken 102	+ 1,5 dB(A)
Im Hölken 104	+ 1,7 dB(A)
Im Hölken 106	+ 1,5 dB(A)
Im Hölken 108	+ 2,6 dB(A)
Löhrlen 44b	+ 0,9 dB(A)

Das führt zu der Anforderung, dass die westliche Gebäudefassade reflektionsgemindert gemäß der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19) auszuführen ist.

Immissionsort	Max. Steigerung gegenüber reflektierender Fassade
Bramdelle 78	-
Bramdelle 72	+ 0,1 dB(A)
Im Hölken 100	+ 0,8 dB(A)
Im Hölken 102	+ 1,0 dB(A)
Im Hölken 104	+ 1,1 dB(A)
Im Hölken 106	+ 1,4 dB(A)
Im Hölken 108	+ 1,9 dB(A)
Löhrlen 44b	+ 0,7 dB(A)

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die geschlossene Bebauung (aus der Phantomplanung) eine Erhöhung im reflektionsgeminderten Zustand von max. 2 dB(A) verursacht. Dieser Maximalwert tritt im EG, Im Höhlen 108 auf, bei einer insgesamt Unterschreitung des schalltechnischen Orientierungswertes für MI-Gebiete. Für die Fassaden mit bestehender Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte beträgt die maximale Zunahme der Geräuschmissionen < 1 dB(A).

Zur Minderung von Schallreflexionen an den westlichen im Bebauungsplan eingetragenen Gebäudeseiten wird folgende textliche Festsetzung in den Plan mit der lfd. Nr. 4.2 eingetragen.

4.2 Die nach Westen orientierten Gebäudefassaden einer durchgängigen, geschlossenen Bebauung entlang der mit Planzeichen  $\Lambda\Lambda\Lambda$  gekennzeichneten Bauflächen sind schallabsorbierend oder derart gegliedert zu gestalten, dass ein Reflexionsverlust nach der Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19) von mindestens 3 dB(A), ermittelt nach der DIN EN 1793-5:2016 (Lärmschutzvorrichtungen an Straßen) resultiert (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

#### II Geräuschmissionen aus öffentlichem Straßenverkehr auf das Plangebiet

Im Analyse und Prognosefall erfolgt eine Schalleinwirkung der Verkehrswege Nächstebrecker Str. und Bramdelle auf das Plangebiet. Für das Planungsziel einer gewerblichen Baufläche betragen die schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005-1 tags 65 dB(A) und nachts 55 dB(A). Unter der Voraussetzung, dass in Gewerbegebieten die Nutzungen im Nachtzeitraum keinen höheren Schutzanspruch verursachen, als im Tageszeitraum, im Sinne der TA-Lärm Abs. 3.2.2 ergeben sich folgende Bereiche mit der Anforderung an passiven Schallschutz oder architektonischer Selbsthilfe.



Dies führt zu folgenden Schallschutzmaßnahmen:

4.1 Fassaden/Außenbauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind gemäß DIN 4109-1:2018-01 für einen Lärmpegelbereich V, in dem mit Planzeichen ΛΛΛ gekennzeichneten Bereich auszulegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB). Mindestens einzuhalten sind  $R'_{w,ges} = 30$  dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches. Es können im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens Abweichungen von den festgesetzten Schallschutzmaßnahmen zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen für Schallschutz nachgewiesen wird, dass infolge geringeren Außenlärmpegels an Gebäuden, Gebäudeteilen oder Geschossebenen geringere Maßnahmen zur Wahrung der hier maßgeblichen schallschutzrechtlichen Anforderungen ausreichend sind (§ 31 Abs. 1 BauGB).

### III Geräuschimmissionen aus wesentlichen Änderungen von Verkehrswegen (Bramdelle)

Die Straße Bramdelle ist im jetzigen Ausbauzustand bis zur Zufahrt Wanderparkplatz ausgebaut. Aus der geplanten Entwicklung zu einem Gewerbegebiet resultiert ein Ausbau der Straße bis zur Gebietseinfahrt und Wendehammer. Die schalltechnische Untersuchung bezieht sich darauf, ob eine wesentliche Änderung des Verkehrswegs in Sinne der 16. BImSchV vorliegt. Das ist für den Abschnitt ab Ende der befestigten Straße bis zum Wendehammer der Fall. Die Berechnungen der Beurteilungspegel ohne und mit baulicher Änderung werden mit den Prognoseverkehrszahlen ‚Prognoseplanfall ‘ durchgeführt, vgl. Begründung in Abs. 5.3. Die Auswertung der Ergebnisse zeigt, dass die Pegeländerung am Immissionsort Bramdelle 78 bis zu 23,8 dB(A) betragen.

Damit liegen Erhöhungen von >3 dB(A) an diesem Immissionsortort vor, jedoch ohne Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV für Mischgebiete (MI) im Tages- und Nachtzeitraum.

### IV Geräuschimmissionen aus einer gewerblichen Nutzung (Phantomplanung)

Die Geräuscheinwirkung aus einer gewerblichen Nutzung wurde in Bezug auf eine Phantomplanung Textilbetrieb und einer Planung als Flächenschallquelle berechnet.

Hierbei wurden die Geräuschimmissionsrichtwerte für Mischgebiete an den Gebäuden Bramdelle und westlich der Nächstebrecker Str. angesetzt. Darüber hinaus wurde ein 3-Schicht-Betrieb in Ansatz gebracht.

Daraus lassen sich folgende Ergebnisse ableiten:

Die Schalldämmungen der Außenbauteile müssen als resultierendes Schalldämm-Maß folgende Werte aufweisen:

Außenwand:  $R_{w,res} \geq 34$  dB  
Dachfläche:  $R_{w,res} \geq 41$  dB  
Innenschallpegel Weberei < 100 dB(A)  
Innenschallpegel, übrige Produktionsbereiche < 92 dB(A)  
Anzahl Stellplätze Tageszeitraum: 60 Stellplätze  
Anzahl Stellplätze Nachtzeitraum: 52 Stellplätze (Nachtstellplätze)  
Geräuschemissionen von haustechnischen Anlagen (Dachaufstellung):  
Gesamtschallleistung tags:  $LWA \leq 95$  dB(A)  
nachts:  $LWA \leq 80$  dB(A)

Die Anlage dürfen an den Immissionsorten keine auffälligen Einzeltöne gem. TA-Lärm Abs. A.3.3.5 aufweisen, die einen Tonhaltigkeitszuschlag KT/dB verursachen.  
Im Hinblick auf eine detaillierte Gebäudeplanung mit Dachlichtbändern/RWA etc. und konkreter Innenschallpegel nach Werksplanung, sind abweichende Schalldämm-Maße unter Beachtung derselben Immissionsschutzziele möglich.

Die Betrachtung der Phantomplanung „Textilbetrieb Firma vombaur“ soll an dieser Stelle lediglich die grundsätzliche Machbarkeit einer solchen Betriebsansiedlung aufzeigen. Erst eine konkrete Zulassungsprüfung in dem nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahren mit entsprechender Darlegung der detaillierten Gebäudeplanung, der Produktionsabläufe und der Nutzungen im Außengelände (u. a. KFZ-Stellplätze, Lieferzonen) lässt eine abschließende bauplanungsrechtliche Bewertung zu.

#### V Geräuschimmissionen aus einer gewerblichen Nutzung (unabhängige Angebotsplanung)

Um eine unabhängige Planung im Rahmen der Bauleitplanung vorzubereiten, war zunächst an eine Steuerung über zulässige Lärm-Emissions-Kontingente (LEK) nach der DIN 45691 gedacht. Nach Erörterung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde Wuppertal wurde von dieser Art der Steuerung Abstand genommen, weil die Lage bzw. Ausrichtung der schutzbedürftigen Nutzungen und die relativ geringe Flächengröße von rund 2 ha eher ungeeignet sind, eine aus städtebaulichen Erwägungen heraus nachvollziehbare Aufteilung zu treffen, zum anderen sind die rechtlichen Anforderungen an diese Art der Steuerung mit einem hohen Risiko behaftet.

So soll in diesem Planverfahren eine Steuerung nach Abstandserlass vom 06.06.2007, Min.-Blatt. NRW Nr. 29 vom 12.10.2007 – S. 659) vorgenommen werden. Der Bebauungsplan enthält mit den textlichen Festsetzungen lfd. Nr. 1.1 und 1.2 entsprechende Regelungen.

Da es sich vorliegend um einen „normalen“ Angebots-Bebauungsplan handelt und nicht um einen „vorhabenbezogenen“ Bebauungsplan, der allein ein konkretes Bauvorhaben zum Gegenstand hat, ist für die gewerblichen Bauflächen ein Zulässigkeitsrahmen für Betriebe und Anlagen zu bestimmen, der einerseits die Schutzansprüche der Nutzer im Plangebiet und in den angrenzenden Bereichen berücksichtigt, aber gleichfalls ein breites gewerbliches Nutzungsspektrum ermöglicht.

So lassen die im Bebauungsplan aufgeführten Regelungen neben den nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben auch einzelne nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aus dem produzierenden und verarbeitenden Gewerbe bzw. auch Betriebe des Handwerks zu, sofern durch Fachgutachten eine Nutzungsverträglichkeit nachgewiesen werden kann. Mit der Zulässigkeit von Ausnahmen gemäß § 31 (1) BauGB wird der Möglichkeit Rechnung getragen, dass die Betriebe zusätzlich Vorkehrungen zum Immissionsschutz treffen und dadurch für die benachbarte Wohnnutzung unzumutbare Immissionen vermeiden. In diesem Falle sind auch Anlagen der nächst niedrigeren Abstandsklassen (höheres Abstandserfordernis) der Abstandsliste 2007 zulässig. In Anbetracht des schnellen Fortschritts der Technik hinsichtlich Minimierung der Umweltbelastung kommt diese Flexibilität zur Anwendung der Abstandsliste.

## 6.5 Bodenbelastungen und Baugrund

Die Überprüfung des Informationssystems schädliche Bodenveränderung und Altlasten (ISBA – enthält neben dem Altlastenkataster, die Erhebungsdaten der Altablagerungs-/Altstandorterfassung, Erkenntnisse aus der Altlastensachbearbeitung und dem städt. Liegenschaftsverkehr) ergab für den Bereich des Bebauungsplanes folgende Hinweise auf Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast (§ 3 Abs. 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), 1999).

Fläche / Grundstück	Erhebungsfläche	ehem. Nutzung / Bodenbelastungsverdacht	Erläuterungs-Nr.
Im Hölken (ehem. 115), nördlich des Fußwegs Im Hölken	8784S003	Dampfsägewerk und Kistenfabrik	1
Nächstebrecker Str., Gewerbefläche im Plangebiet	A-1659	Stellungnahme im städtischen Grundstücksverkehr vom September 1998	2

Ziel des neuen Bebauungsplanes 1250 (Sonderbeschluss 24.06.2020, verkleinert gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 26.04.2018) ist die Entwicklung eines Gewerbegebietes. Nördlich des Weges Im Hölken ist keine bauliche Nutzung vorgesehen, sondern es bleibt ein Landschaftsraum als Grünkorridor vorhanden. Der Flächennutzungsplan stellt für den Planbereich Grünfläche/Landwirtschaft dar. Eine FNP-Änderung ist unter Nr. 115 ebenfalls im Verfahren.

Im Folgenden sind die Einzelinformationen zu den in der Tabelle aufgeführten Hinweisen zusammengestellt:

Zu Fläche Nr. 1: Gemäß Adressbuchauswertung als Bestandteil der Altstandorterfassung hat sich in den 1960er Jahren auf der B-Planteilfläche nördlich des Weges Im Hölken ein Dampfsägewerk und Kistenfabrik befunden. Der Betrieb soll bereits 1875 gegründet worden sein, ob immer an diesem Standort ist nicht bekannt. Im Vergleich der örtlichen Bebauung des Orthofotos 1979 und 1928 ist zu vermuten, dass weite Teile des Betriebes auch Im Hölken stattfanden. Der Betrieb ist in den 1980er Jahren zurück gebaut worden.

Bei der Branche Dampfsägewerk und Kistenfabrik ist gemäß Internetrecherche von einem Holzhandel, Lohnholzschnitt, Holztrocknung und Kistenherstellung auszugehen. Kenntnisse womit die Dampfmaschine Im Hölken angetrieben wurde liegen nicht vor. Aufgrund der zum damaligen Zeitpunkt nur landwirtschaftlichen oder Waldflächen im Umfeld ist von einer Holzfeuerung auszugehen. Der Betrieb befand sich nur im östlichen Grundstücksdrittel.

Insgesamt ist zwar eine Holzimprägnierung möglich, aber aufgrund der Lage und den ausgeführten Randbedingungen ist von keinem hohen Branchenkontaminationspotential auszugehen.

Zu Fläche Nr. 2: Die Fläche A-1659 - Ausdehnung war etwas kleiner als die aktuelle Verkaufsfläche - wurde bereits im September 1998 im Rahmen des städt. Grundstücksverkehrs ohne Hinweise auf Bodenbelastungen (incl. Ortsbesichtigung) überprüft. Diese Aussage wird auch von den aktuell vom Investor beauftragte Baugrunduntersuchung (Ing.-Büro Dr. Schleicher & Partner Ingenieurgesellschaft mbH,

19.01.2021) unterstrichen. Die 10 Sondierungen zeigten nur natürliche Bodensedimente mit unauffälligen Schadstoffgehalten auf. Die Verkaufsfläche war auch Bestandteil des ehemaligen Bebauungsplanverfahrens 1017 - Bramdelle/Gerotte -. In diesem Verfahren wurde eine historische Nutzungsrecherche (Ing.-Büro GFM Umwelttechnik, März 2000) von der Stadt Wuppertal beauftragt, die für die Teilfläche keine Hinweise auf mögliche Bodenbelastungen aufzeigte.

Aus den Ausführungen ist kein Anhaltspunkt für das Vorliegen einer Verdachtsfläche oder altastverdächtige Fläche abzuleiten, so dass eine weitergehende Bodenuntersuchung nicht angezeigt ist. Gegen den Bebauungsplan 1250 bestehen von Seiten der Unteren Bodenschutzbehörde bezüglich Bodenbelastungen keine Bedenken.

#### Baugrund (Hinweis)

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Geologie im gesamten Gebiet vom Kalkstein geprägt ist. Nicht weit entfernt an der Straße Löhlerlen/Bramdelle/Nächstebrecker Str. befinden sich auch Dolinen. Grundsätzlich ist bei unterlagerndem Kalkstein mit wechselnden Baugrund und auch Hohlräumen zu rechnen, wobei auch im Wechsel lehmgefüllte Senken vorhanden sein können. Insgesamt kann dies eine erschwerte Gründung bedeuten, daher ist im Vorfeld eine Baugrunduntersuchung anzuraten.

## 6.6 Umweltbericht

Für Bauleitplanverfahren ist im Rahmen der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) ein Umweltbericht zu erstellen (§ 2a BauGB und Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB), in dem die in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist ein gesonderter, selbstständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan - Anlage Teil B: Umweltbericht.

Zur Beurteilung der Umweltbelange in Bezug auf das geplante Vorhaben werden die Schutzgüter Mensch und Bevölkerung, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern beschrieben und bewertet. Berücksichtigt werden weiterhin die artenschutzrechtlichen Belange.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die geplante Baugebietsfläche (GE) in den heute rechtsverbindlichen Bebauungsplänen als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ festgesetzt ist. Deshalb werden in den fachgutachterlichen Prüfungen und Bewertungen jeweils die geplante Nutzung Gewerbegebiet in das Verhältnis gesetzt zu der geltenden Festsetzung Grünfläche/Friedhof.

Hier im Folgenden werden die Umweltbelange nur kurz umrissen, in dem die Kurzerläuterungen aus der Zusammenfassung des Umweltberichts dargestellt werden.

Einzelergebnisse der Prüfungen:

- Die Prüfung und Bewertung der Umweltauswirkungen kommt zu dem Ergebnis, dass das Schutzgut Mensch und Bevölkerung durch die Reduzierung der Freiräume mit Erholungsfunktion betroffen sind, dies aber in einem vertretbaren Umfang, da der Großteil des Landschaftsraumes nicht angetastet wird. Lediglich im Nahbereich der festgesetzten Gewerbefläche wird es durch den zukünftigen Gebäudekörper sowie Verkehrsbewegungen zu Beeinträchtigungen der Erho-

lungsfunktion kommen. Diese Beeinträchtigungen werden im Rahmen der Gebäude- und Umfeldgestaltung über baurechtliche Festsetzungen minimiert. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch Begrenzung der Bauhöhe und Freihaltung einer Fläche im nordöstlichen Plangebiet von Bebauung sowie Festsetzungen von Begrünungsmaßnahmen minimiert. Das Thema Lärmvorsorge im Hinblick auf Verkehrs- und Gewerbelärm ist im Bebauungsplan 1250 abschließend behandelt. Unter Berücksichtigung von passiven Lärmschutzauflagen und mittels Steuerung der Zulässigkeit von Betrieben und Nutzungen nach Abstandserlass NRW (2007), lässt sich sowohl im Hinblick auf Straßenverkehrslärm als auch im Hinblick Immissionen aus Gewerbelärm eine vertretbare Planung entwickeln.

- Schutzgut Fläche

Vorliegend wird eine vorhandene landwirtschaftliche Nutzfläche in eine gewerbliche Fläche umgewandelt. Hierdurch geht eine Freifläche in einem größeren Landschaftsraum verloren. Diese Umwandlung muss vor dem Hintergrund gesehen werden, dass in der Stadt Wuppertal der Bedarf an Gewerbeflächen nicht allein durch Maßnahmen der Innenentwicklung gedeckt werden kann. Die Nachnutzung von beispielsweise Brachflächen oder Gebäudeleerstand kann nur einen Teil der Angebote schaffen. Deshalb sind solche zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen nicht zu vermeiden. Die Ausweisungen von neuen Bauflächen folgen dem kommunalen Handlungskonzept Gewerbe und sind in der Regel aus den übergeordneten, raumordnungsrechtlichen Planungen, wie hier vorliegend aus dem Regionalplan Düsseldorf entwickelt.

- Schutzgut Boden:

Der Bodentyp im Bereich der zukünftigen Gewerbefläche stellt auf Basis der o. g. bewertungsrelevanten Bodenfunktionen einen Boden allgemeiner Bedeutung dar. Hinweise auf Altlasten oder stoffliche Bodenbelastungen sowie Archive der Natur-/Kulturgeschichte bestehen für das Plangebiet nicht. Zur Vermeidung und Minimierung baubedingter Beeinträchtigungen sind die erforderlichen Bodenarbeiten nach dem Stand der Technik durchzuführen und die einschlägigen DIN-Normen zu beachten. Der bei den Aushubarbeiten anfallende Oberboden ist separat aufzuhalten und gemäß § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden in der Bauphase keine erheblichen Beeinträchtigungen des Bodens erwartet.

Mit der dauerhaften Versiegelung des Bodens kommt es zu einem vollständigen Verlust sämtlicher Bodenfunktionen. Bei Teilversiegelung und Bodenumlagerung bleiben Teilfunktionen des Bodens erhalten, je nach Ausmaß der Umlagerung kann es mittel- bis langfristig zu einer Regeneration der Bodenfunktionen kommen.

Bei den von der Bebauung / Versiegelung direkt betroffenen Bodenflächen handelt es sich um die o. g. Braunerden. Da im Plangebiet keine Bodenfunktionen besonderer Bedeutung vorkommen (s.o.) wird dem Vermeidungsgrundsatz des BBodSchG insofern Rechnung getragen.

Durch die Notwendigkeit eines Mischbinders auf Kalk-Zement-Basis ist dessen Einsatz zur Vermeidung von Umweltauswirkungen nur unter strengen Vorgaben gemäß Baugrundgutachten (Schleicher 2021) durchzuführen.

Im Plangebiet kommen keine Bodenfunktionen (vorliegend Braunerden) besonderer Bedeutung vor. Hinweise auf Altlasten/Bodenbelastungen bestehen für das Plangebiet nicht. Der bei den

Bauarbeiten anfallende Oberboden ist separat aufzuhalden und vor Vernichtung zu schützen. Der Bebauungsplan 1250 wird entsprechende Hinweise aufnehmen.

- Schutzgut Wasser:

Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine Oberflächengewässer vorhanden, erst rund 500 m östlich verläuft die Meine, ein Karstgewässer. Der obere Grundwasserleiter wird durch das Festgestein gebildet. Eine besondere Ergiebigkeit und Nutzbarkeit besteht auf Grund der Verkarsung des anstehenden Kalkgesteines nicht. Entsprechend sind keine wasserrechtlichen Schutzgebiete ausgewiesen. Die anzunehmenden nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben sich aus den Wechselwirkungen zum Schutzgut Boden, da die für den Landschaftswasserhaushalt relevanten Puffer- und Filterfunktionen durch Versiegelung teilweise verloren gehen. Für das Schutzgut Wasser kann eine Minimierung mittels Verwendung von versickerungsfähigen Materialien im Bereich der Stellplätze, Fußwege sowie der Feuerwehrumfahrung erreicht werden. Der Bebauungsplan enthält entsprechende Festsetzungen.

Hochwasserschutz: Der am 01.09.2021 als Verordnung in Kraft getretene länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPHV) legt Ziele und Grundsätze der Raumordnung für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz fest. Dieser soll angesichts des steigenden Hochwasserrisikos den Hochwasserschutz in Deutschland verbessern bzw. das -risiko minimieren. Als gutachterlicher Fachbeitrag zu der vorliegenden Planung wurde eine Entwässerungsstudie (Büro Reinhard Beck, 2020) erstellt. Danach sind im Hinblick auf den Hochwasserschutz keine Auswirkungen zu erwarten. Im Bereich des Plangebietes sind keine Gewässer vorhanden. Im Hinblick auf den Hochwasserschutz und extreme Starkregenereignisse ist das Plangebiet nicht betroffen und es gehen von den Planungen auch keine Risiken aus, die zu Beeinträchtigungen in anderen Bereichen dieses nach Süden geneigten Talraumes führen. Das Regenrückhaltebecken (RRB) Zu den Dolinen hat ausreichende Kapazitäten.

- Das Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete ist von der Planung teilweise betroffen, weil ältere Gehölze und Heckenstrukturen verloren gehen. Im Hinblick auf geschützte Tiere sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.

Das Plangebiet und seine Umgebung enthalten naturschutzfachlich geschützte bzw. relevante Objekte:

- Der Planungsraum befindet sich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes gemäß Landschaftsplan Wuppertal-Nord.
- Im östlich anschließenden Waldbereich grenzt das Naturschutzgebiet (NSG) „Dolinenge-lände im Hölken“ an, das sich auf insgesamt ca. 8 ha Fläche bis auf Bereiche nordöstlich der Nordbahntrasse erstreckt.
- Der in diesem NSG befindliche Kalk-Buchenwald ist gleichzeitig im Biotopkataster des Landes NRW (BK-4709-905) geführt.
- Innerhalb dieser Fläche, und damit innerhalb des NSG, befindet sich ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop (BT-4709-0189-2008).
- Das Plangebiet befindet sich in der Biotopverbundfläche 'Pufferflächen für das beste-hende NSG Im Hölken' (VB-D-4709-025) mit besonderer Bedeutung.
- Die vorhandenen Kompensationsflächen nordöstlich des Weges „Im Hölken“ stellen geschützte Landschaftsbestandteile nach §39 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG NRW dar.

Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung aus dem Schutzgebietsnetzwerk NATURA 2000 bestehen in der näheren Umgebung nicht.

- Das nächstgelegene FFH-Gebiet ('Wupper östlich Wuppertal', DE-4709-301) befindet sich ca. 3,6 km südlich.

Bewertung Pflanzen/Biototypen: Das Plangebiet ist geprägt durch eine anthropogen beeinflusste Biototypenzusammensetzung mit maximal allgemeiner Bedeutung für die Biotopfunktion. Mit Vorkommen besonders oder streng geschützter Pflanzenarten ist auf den späteren Eingriffsflächen nicht zu rechnen. Im Rahmen der Biototypenkartierung zum LBP sind auch keine derartigen Artvorkommen aufgetreten. Innerhalb des nördlichen Untersuchungsgebietes sind hingegen wilde Vorkommen geschützter Arten wie z.B. Eibe (*Taxus baccata*) oder Stechpalme (*Ilex aquifolium*) im Bereich der nordöstlich angrenzenden Kompensationsflächen nicht auszuschließen.

#### Tiere / Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG

Aufgrund Lage und Strukturierung des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung wurde für den gesamten Landschaftsraum zwischen Nächstebrecker Straße, Bramdelle und Nordbahntrasse eine Kartierung der Artengruppen Vögel und Fledermäuse inkl. Baumhöhlenkartierung im Naturschutzgebiet sowie Reptilien (entlang der Nordbahntrasse) vorgenommen. Amphibien wurden abstimmungsgemäß aufgrund der mangelnden Biotopausstattung als Zufallsfunde dokumentiert. Die Ergebnisse sind im Detail im zugehörigen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Liebert, 2021b) enthalten.

Bewertung: Das Plangebiet hat eine allgemeine Bedeutung als Bruthabitat sowie als Nahrungshabitat für ungefährdete Vogelarten. Bezüglich der planungsrelevanten Brutvogelarten ist lediglich für den ungefährdeten Mäusebussard ein besetzter Horst in ca. 100 m Entfernung nördlich des Baugebietes vorhanden.

Für die planungsrelevanten Fledermausarten besteht im Geltungsbereich des BPL 1250 keine besondere Bedeutung als Jagdhabitat. Die Gehölzstrukturen der Straßen „Bramdelle“ und „Im Hölken“ wurden von Zwergfledermäusen als Leitlinien für Transferflüge vom Siedlungsbereich westlich der Nächstebrecker Straße zum Jagdhabitat im Naturschutzgebiet genutzt. Die wegebegleitenden Gehölzstrukturen besitzen daher eine herausgehobene Funktion als Leitstruktur. Quartiere von Fledermäusen wurden nicht nachgewiesen.

Für die Amphibien und Reptilien hat das Plangebiet nur eine sehr geringe Bedeutung, da keine der erforderlichen Habitatstrukturen vorhanden sind und im Rahmen der Kartierungen auch keinerlei Zufallsfunde der beiden Artengruppen angetroffen wurden.

- Baumschutzsatzung der Stadt Wuppertal:

Im Rahmen der Erschließungsplanung zum Bebauungsplan 1250 werden insgesamt 17 nach Baumschutzsatzung der Stadt Wuppertal geschützte Bäume überplant. Davon befindet sich ein Baum auf einem Privatgrundstück südlich der Straße Bramdelle, alle übrigen 16 Bäume befinden sich auf städtischen Grundstücken und stellen damit städtisches Eigentum dar.

Es werden entsprechende Ersatzpflanzungen nach Baumschutzsatzung durchgeführt. Somit ergibt sich bei Ansatz des Kompletverlustes ein Ausgleichserfordernis von 42 Bäumen in der Qualität Hochstamm, Stammumfang mind. 20 cm.

- Schutzgut Luft und Klima:

Laut der Klimafunktionskarte für die Stadt Wuppertal ist der Plangebietsbereich als Freilandklimatop mit ungestörtem Lufttemperatur- und Luftfeuchtigkeitstagesgang, Windoffenheit, starker Frisch- bzw. Kaltluftproduktion sowie schwachen nordöstlichen Kaltluftabflüssen einzustufen. Die Planungshinweiskarte klassifiziert entsprechend das Plangebiet als Freifläche mit hoher Klimaaktivität und direktem Bezug zum Siedlungsraum.

Durch die Baugebietsausweisung mit entsprechender Versiegelungsrate und Bebauung mit bis 12m hohen Gebäuden sind Beeinträchtigung der Freiflächen- und Ausgleichsfunktion durch Entfallen der klimatischen Ausgleichsfunktion zu erwarten. Nach Aussage des klimatischen Fachgutachtens ist der Einfluss der geplanten Bebauung auf das bestehende nächtliche Kaltluftabflusssystem und die Durchlüftungsverhältnisse in den angrenzenden Siedlungsgebieten insgesamt als „gering“ zu bewerten. In Bezug auf das Lokalklima tagsüber, insbesondere an sommerlichen Hitzetagen, ist eine Beeinträchtigung festzustellen.

In Bezug auf das Lokalklima tagsüber und sommerliche Hitzebelastungen bei windschwachen Tagen wird eine Dachbegrünung dringend empfohlen. Diese wird im Bebauungsplan festgesetzt.

- Landschaft:

Aufgrund des bewegten Geländes innerhalb eines Talraumes mit einer Vielzahl an landschaftsgliedernden und landschaftstypischen (Struktur-)Elementen und einer hohen Eignung zur Naherholung ist der gesamte Landschaftsraum zwischen Nordbahntrasse und Nächstbrecker Straße insgesamt mit einer besonderen Funktion für Landschaft und Erholung zu bewerten. Das Plangebiet selbst hat für die Naherholung im Vergleich zum gesamten Freiraum nur eine untergeordnete Funktion, ist aber aufgrund der Grünlandnutzung und vorhandener Gehölzstrukturen gleichwohl selbst ein relevanter Teil des gesamten Landschaftsraumes zwischen Nächstbrecker Straße und Nordbahntrasse.

Daher führen die Nutzungsintensivierung mit Flächenversiegelungen, großvolumiger Bebauung sowie der Entstehung einer bisher nicht vorhandenen verkehrlichen Nutzung durch Lieferverkehr/Schwerverkehr zu erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft inklusive dem Teilschutzgut Erholung zu werten.

Es sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich, die eine größtmögliche Einfügung in die vorhandene Freiraumstruktur bewirken. Dies sind eine Begrünung der Flachdächer, Erhalt und Neuanpflanzung von Gehölzstrukturen sowie möglichst extensive Nutzung der verbleibenden Frei-/Grünflächen.

- Kultur- und Sachgüter:

Die künftig in Bauflächen umzuwandelnden Bereiche des Plangebietes weisen keine Objekte des Denkmalschutzes auf, Bodendenkmäler sind in den Bauflächen nicht bekannt. Die bestehende Wiese als landwirtschaftliche Fläche ist als ein Sachgut allgemeiner Bedeutung einzustufen, ebenso die vorhandenen Wegeverbindungen.

Für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter sind unter Berücksichtigung der geplanten Bebauung keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anzunehmen.

- Auf das globale Klima hat die Baugebietsausweisung wegen der Kleinflächigkeit der Baumaßnahmen unter 2 ha keine Auswirkungen.

- Das Thema Eingriff/Ausgleich nach Naturschutzrecht wird im Bebauungsplan abschließend behandelt, in dem sowohl im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als auch in den nördlich angrenzenden Freiräumen Kompensationsmaßnahmen vorgenommen werden.

## 7 Begründung der Planinhalte

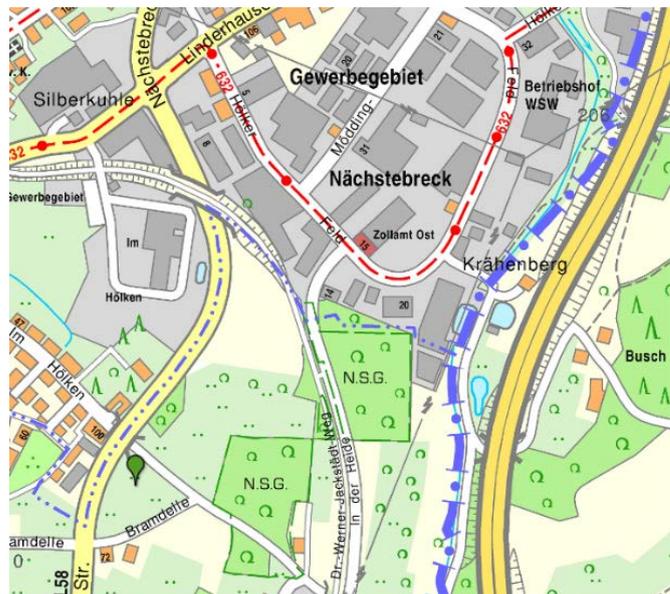
### 7.1 Art der baulichen Nutzung

Die für bauliche Nutzungen vorgesehenen städtischen Flächen zwischen der Nächstebrecker Straße, der Straße Bramdelle und dem Fuß- und Radweg Im Hölken werden entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Aufgrund der westlich und südlich an das Plangebiet angrenzenden faktischen Mischgebiete mit entsprechenden wohnbaulichen Anteilen ist im Plangebiet ausschließlich die Ansiedlung von gewerblichen Nutzungen möglich, die diese schutzwürdigen Nutzungen nicht wesentlich stören. Um diese Nutzungen entsprechend vor Gewerbelärm, Gerüchen und Luftschadstoffimmissionen zu schützen, werden die Gewerbegebietsflächen gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besondere Bedürfnissen und Eigenschaften auf Grundlage des Abstandserlasses NRW (2007) gegliedert. Insofern ergeben sich in dem Baugebiet nach Einzelfallprüfung Einschränkungen für die nicht erheblich belästigenden Gewerbebetriebe und Anlagen.

Die Eigenart des festgesetzten Baugebietes bleibt dennoch gewahrt.

Zudem verfügt die Stadt Wuppertal mit den in ca. 400m nördlich der Nordbahntrasse beginnenden großflächigen Industrie- und Gewerbeflächen „Gewerbegebiet Nächstebreck / Hölker Feld“ über ein rund 70 ha großes Areal, das größtenteils ohne Einschränkungen Gewerbe und Industriebetriebe aller Art aufnehmen kann.

Siehe hierzu den nebenstehenden Auszug aus der Stadtkarte. Die grüne Markierung steht für das vorliegende Plangebiet 1250 - Nächstebrecker Straße/ Bramdelle -



Da es sich vorliegend um einen „normalen“ Angebots-Bebauungsplan handelt und nicht um einen „vorhabenbezogenen“ Bebauungsplan, der allein ein konkretes Bauvorhaben zum Gegenstand hat, ist für die gewerblichen Bauflächen ein Zulässigkeitsrahmen für Betriebe und Anlagen zu bestimmen, der einerseits die Schutzansprüche der Nutzer im Plangebiet und in den angrenzenden Bereichen berücksichtigt, aber gleichfalls ein breites gewerbliches Nutzungsspektrum ermöglicht. So lassen die im Folgenden aufgeführten textlichen Festsetzungen Ifd. Nr. 1.1 und 1.2 neben den nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben auch einzelne nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe aus dem produzierenden und verarbeitenden Gewerbe bzw. auch Betriebe des Handwerks zu, sofern durch Fachgutachten eine Nutzungsverträglichkeit nachgewiesen werden kann.

Mit der Zulässigkeit von Ausnahmen gemäß § 31 (1) BauGB wird der Möglichkeit Rechnung getragen,

dass die Betriebe zusätzlich Vorkehrungen zum Immissionschutz treffen und dadurch für die benachbarte Wohnnutzung unzumutbare Immissionen vermeiden. In diesem Falle sind auch Anlagen der nächst niedrigeren Abstandsklassen (höheres Abstandserfordernis) der Abstandsliste 2007 zulässig. In Anbetracht des schnellen Fortschritts der Technik hinsichtlich Minimierung der Umweltbelastung kommt diese Flexibilität zur Anwendung der Abstandsliste.

Die Regelungen zur Zulässigkeit von Betrieben und Anlagen in dem festgesetzten Gewerbegebiet sind durch folgende textliche Festsetzungen 1.1 und 1.2 bestimmt. Die Abstandsliste ist als Anhang Teil der Planbegründung.

*1.1 In dem gegliederten Gewerbegebiet (GE) sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I-VI (gemäß Abstandserlass NRW vom 06. Juni 2007) nicht zulässig. Für Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VII (Ifd. Nr. 200 - 221) des o. g. Abstandserlasses und solche mit vergleichbarem Störpotenzial ist die Verträglichkeit durch ein Gutachten eines anerkannten Sachverständigen im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen (§ 1 Abs. 4 BauNVO).*

*Hinweis: Im Anhang der Planbegründung sind alle Betriebsarten der Abstandsklasse VII (Ifd. Nr. 200 - 221) aufgeführt.*

*1.2 Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können ausnahmsweise die in der Abstandsklasse VI der Abstandsliste aufgeführten Betriebe und Anlagen zugelassen werden, wenn durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen die von Ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen in den schutzbedürftigen Gebieten vermieden werden. Die Verträglichkeit ist durch ein Gutachten eines anerkannten Sachverständigen im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen (§ 1 Abs. 4 BauNVO).*

*Hinweis: Im Anhang der Planbegründung sind alle Betriebsarten der Abstandsklasse VI (Ifd. Nr. 161 - 199) aufgeführt.*

Da das Wuppertaler Unternehmen vombaur GmbH & Co. KG (Produzent von technischen Textilien) als vorgesehene Nutzer der Flächen soweit bestimmt ist, wurde durch einen Lärmsachverständigen (Ing.-Büro Hansen, 2021) die Planung des Unternehmens auf Verträglichkeit untersucht. Danach sind unter Berücksichtigung von Schallschutzmaßnahmen (u.a. Schalldämm-Maß der Außenbauteile) keine Nutzungskonflikte mit den schutzbedürftigen Wohnnutzungen in der Nachbarschaft zu erwarten. Im späteren Baugenehmigungsverfahren sind entsprechende gutachterliche Nachweise zu erbringen.

Außerdem sind wegen der Nähe zu schutzbedürftigem Wohnnutzungen in dem Gewerbegebiet Betriebsbereiche im Sinne des § 3 (5a) BImSchG unzulässig. Damit sollen entsprechend der sogenannten Seveso-III- Richtlinie die Auswirkungen von schweren Unfällen auf schutzbedürftige Gebiete vermieden werden. Auf die Flächen des Plangebietes 1250 wirken im umgekehrten Prüfungsfall ebenfalls keine Betriebe im Sinne des § 3 (5a) BImSchG ein. Der Rechtsplan wird folgende Festsetzung Ifd. Nr. 1.3 enthalten.

*1.3 Zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, sind in dem Gewerbegebiet (GE) Störfallbetriebe und Anlagen unzulässig, die einen Betriebsbereich im Sinne von § 3 Abs. 5a Bundesimmissionsschutzgesetz (sog. Seveso-III-Richtlinie) bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches sind (§ 1 Abs. 4 BauNVO).*

Die gewerblichen Bauflächen sollen möglichst Betriebe aus dem produzierenden und verarbeitenden

Sektor aufnehmen und ein möglichst großes Angebot an qualifizierten Arbeitsplätzen bereitstellen. Dieses Ziel lässt sich weniger durch bauplanungsrechtliche Bestimmungen erreichen als durch privatrechtliche Vorgabe beim Verkauf der städtischen Grundstücksflächen.

Damit möglichst wenige sonstige Andienungs- und Kundenverkehre in das Gewerbegebiet gelenkt werden, sollen die ansonsten nach § 8 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke nicht Gegenstand des Bebauungsplanes werden. Dazu wird folgende Festsetzung in die Planfassung aufgenommen.

*1.4 Die in dem Gewerbegebiet gem. § 8 Abs. 2 BauNVO zulässigen Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).*

Das Gleiche gilt für die sonst nur ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im Gewerbegebiet gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO bezüglich Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke. Wegen der Siedlungsrandlage wäre eine Standortgunst für diese ausgeschlossenen Nutzungen ohnehin nicht gegeben, zumal alternativ im Gemeindegebiet optimalere Angebote bestehen.

*1.5 Die in dem Gewerbegebiet gem. § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 6 BauNVO).*

Das durch den Rat der Stadt Wuppertal am 24.06.2020 beschlossene Einzelhandels- und Zentrenkonzept (1. Fortschreibung) hat den Status eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB. Darin hat das vorliegende Plangebiet wegen seiner peripheren Lage keinerlei Funktionen im Hinblick auf die Versorgung der Bevölkerung. Zudem sollten Gewerbe- und Industriegebiete - ihrer primären Funktion entsprechend - als Flächen für das produzierende und weiterverarbeitende Gewerbe sowie für Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe vorgehalten werden.

Aus diesem Grund sowie im Hinblick auf die Zielsetzung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Wuppertal sollen hier Betriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Kernsortimenten vollständig ausgeschlossen werden. Ausnahmsweise können in Gewerbegebieten Verkaufsflächen für Eigenproduktionen und weiter be- oder verarbeitete Produkte (sog. Annexhandel) dort ansässiger Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden. Das Vorhandensein eines sog. Annexhandels ist gegeben, wenn dieser:

- in unmittelbarem baulichen und betrieblichen Zusammenhang zu einem innerhalb des Gewerbegebietes ansässigen Handwerks- oder Gewerbebetrieb steht,
- die Verkaufsfläche dem Hauptbetrieb in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist, und
- das Warenangebot aus eigener Herstellung oder aus Produkten, die handwerklich weiter be- oder verarbeitet wurden, besteht.

Die ausnahmsweise Zulässigkeit des Annexhandels ist auch unter dem Aspekt der Sicherung von Flächen für Handwerk und produzierendes Gewerbe innerhalb der Gewerbegebiete zu verstehen. Unter Berücksichtigung einer deutlichen Beschränkung der angebotenen Produkte sowie der geringen Verkaufsflächendimensionierungen sind keine Beeinträchtigungen für eine geordnete Entwicklung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Wuppertal zu erwarten. Zur Steuerung der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben wird folgende Festsetzung in die Planfassung aufgenommen.

*1.6 In dem Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig. Ausnahmsweise können Einzelhandelsnutzungen zugelassen werden, wenn sie in einem unmittelbaren baulichen und betriebsstrukturellen Zusammenhang mit einem Gewerbebetrieb oder Handwerksbetrieb stehen (sog. Annexhandel) und die Verkaufsflächen dem Hauptbetrieb in Grundfläche und Baumasse deutlich untergeordnet sind (§ 1 Abs. 5 BauNVO i.V. mit § 1 Abs. 9 BauNVO).*

Weiterhin sollen in dem Gewerbegebiet die ansonsten nach § 8 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Bordelle oder bordellartige Betriebe ausgeschlossen werden, damit die Gewerbeflächen für insbesondere produzierende und weiterverarbeitende Betriebe sowie für Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe bereitstehen. Hierzu wird folgende Festsetzung lfd. Nr. 1.7 in die Planfassung aufgenommen.

*1.7 In dem Gewerbegebiet sind Bordelle und bordellartige Betriebe nicht zulässig (§ 1 Abs. 4 BauNVO i.V. mit § 1 Abs. 9 BauNVO).*

## **7.2 Bauweise sowie Geländehöhen und maximale Gebäudehöhen**

Der Bundesgesetzgeber hat mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in den Vorschriften des § 22 zur Bauweise bestimmt, dass im Bebauungsplan eine offene, geschlossene oder abweichende Bauweise bestimmt werden kann. In Gewerbegebieten ist die offene und geschlossene Bauweise weniger geeignet, das weitere Baugeschehen zu bestimmen, weil bei der offenen Bauweise nur Gebäude bis maximal 50 m Länge zulässig sind und bei der geschlossenen Bauweise die Gebäude zwar ohne Längenbeschränkung errichtet werden dürfen, aber die Gebäude werden hier ohne seitlichen Grenzabstand errichtet. Sie könnten somit bis an die Grundstücksgrenzen herangebaut werden. Das hätte auf die Betriebe innerhalb des Baugebietes, aber auch auf die umliegende Nachbarschaft erhebliche Auswirkungen. Daher bestimmt der vorliegende Bebauungsplan für das Gewerbegebiet eine abweichende Bauweise (Planeintragung „a“), in der die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet werden müssen, aber die Längen der Gebäude sind darin nicht auf 50 m begrenzt. Diese Kombination aus offener und geschlossener Bauweise lässt eine sinnvolle Bebauung und Nutzung der Gewerbeflächen in dem Baugebiet zu. Gleichzeitig schützt sie aber auch die Interessen der Nutzer im Baugebiet und zu deren Grenzen. Folgende Festsetzung wird in den Bebauungsplan unter der lfd. Nr. 2.1 aufgenommen.

*2.1 Für die Gewerbegebiete wird eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Zulässig sind nur Gebäude mit seitlichem Grenzabstand, jedoch ohne Längenbeschränkung (§ 22 Abs. 4 BauNVO).*

Eine weitere bedeutende Regelung zur baulichen Entwicklung in dem Plangebiet liegt in der Bestimmung der Soll-Geländehöhen des herzustellenden Geländes. Diese sind wichtig, weil die Bauflächen nach Nordosten um etwa 10 Höhenmeter abfallen (von ca. 203 m auf ca. 193 m NHN). Daher sind mit der Planung relativ starke Geländeänderungen verbunden. Damit die künftigen Baukörper möglichst wenig in den Landschaftsraum hineinwirken und die benachbarte Wohnbebauung optisch wenig beeinträchtigt wird, soll das Höhenniveau der Bauflächen im Bebauungsplan 1250 auf eine Höhe von ca. 197,4 m NHN festgelegt werden. Somit wird das Baugelände zum Wanderparkplatz und zur Nächstebrecker Straße hin stark abgegraben und in nordöstliche Richtung angefüllt. Von der auszubauenden Straße Bramdelle aus betrachtet liegt das künftige Gelände etwa auf Höhe der Wendeanlage und Zufahrt auf

das Grundstück, d. h. es liegt ca. 6 m unter der Höhenlage des Wanderparkplatzes. Damit die Höhenverhältnisse nachvollziehbarer werden enthält die Planfassung drei Geländeschnitte, die die Verhältnisse zu den Wohnbebauungen westlich Nächstebrecker Straße und zu den beiden Gebäuden südlich Bramdelle deutlich machen.

Die weiteren Regelungen zu den Gebäudehöhen sind auf das festgelegte Geländeniveau bezogen. Erst hierdurch wird das maximale Baugeschehen in der Höhe bestimmt. Die maximale Gebäudehöhe ist auf 12,0 m über herzustellenden Gelände begrenzt. Diese Höhe darf für untergeordnete haustechnische Anlagen und für Anlagen zur Solarenergiegewinnung um bis zu 1,0 m überschritten werden.

Die Festsetzungen zur geplanten Geländehöhe und zu den maximalen Gebäudehöhen sind unter lfd. Nr. 2.2 und 2.3 eingetragen.

*2.2 Festsetzung: Die Soll-Geländehöhen des herzustellenden Geländes werden für die überbaubaren Grundstücksflächen und die im Plan eingetragenen Stellplatzflächen (St) sowie Grundstückszufahrten mit einer Höhe von 197,4 m ü. NHN (Normalhöhennull) festgesetzt. Von der Soll-Geländehöhe 197,4 m ü. NHN darf bis zu +/- 0,5 m abgewichen werden (§ 31 Abs. 1 BauGB).*

*2.3 Die maximale Gebäudehöhe (GH) beträgt 12,0 m über festgesetztem Gelände. Die maximale Gebäudehöhe darf ausnahmsweise bis zu 1,0 m für untergeordnete haustechnische Anlagen oder Anlagen zur Solarenergiegewinnung überschritten werden (§ 31 Abs. 1 BauGB).  
Hinweis: Die Festsetzungen zur Dachbegrünung unter lfd. Nr. 3.1 sind zu beachten.*

### **7.3 Festsetzungen für die nicht überbaubaren Grundstücksflächen**

Der Bebauungsplan gibt durch Baugrenzen die Lage der zulässigen Hauptgebäude und Hauptnutzungen vor, d.h. hier liegen die überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 BauNVO. Darüber hinaus sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen weitere bauliche Nebenanlagen zulässig, die dem jeweiligen Hauptbetrieb dienen.

Die Stellplätze für PKW sollen sich auf die mit der Eintragung „St“ versehenen Teilbereiche der nicht überbaubaren Grundstücksflächen konzentrieren. Diese Flächen sollen so angelegt werden, dass weiterhin Niederschlagswasser in den Untergrund gelangen kann. Hierfür wird ein „Abflussbeiwert“ bestimmt. Folgende Festsetzung lfd. Nr. 2.4 wird in den Plan aufgenommen.

*2.4 PKW-Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie auf den im Plan eingetragenen Stellplatzflächen (Planeintragung St) zulässig. Die PKW-Stellplatzflächen sind wasserdurchlässig (z. B. mit Rasengittersteinen, Pflastersteinen mit Sickerfugen) mit einem mittleren Abflussbeiwert\* von 0,7 oder besser anzulegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB).*

*\* Der mittlere Abflussbeiwert gibt an, welcher prozentuale Anteil des gefallenen Niederschlags zum Abfluss kommt.*

Für Teilflächen entlang der Nächstebrecker Straße sowie zum nördlichen Landschaftsraum hin sollen die baulichen Nutzungen weiter eingeschränkt werden. Die betroffenen Bereiche sind mit einer Schraffur versehen. Die Festsetzungen sollen dazu dienen, die westlich an der Nächstebrecker Straße angrenzenden Wohnnutzungen und die nördlichen Landschaftsräume weitgehend von störenden Einflüssen frei

zu halten (Lärm, Licht, usw.). Die Flächen dürfen für Rettungswege und unterirdische Leitungen genutzt werden. Ebenso wie bei den Stellplatzflächen sind diese Teilbereiche weitgehend wasserdurchlässig anzulegen. Die genaueren Bestimmungen sind in der Festsetzung lfd. Nr. 2.5 enthalten.

*2.5 Die im Plan mit einer Schraffur //// versehenen nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind von jeglicher Bebauung und/oder baulichen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb dieser Flächen sind Rettungswege und/oder Aufstellflächen für die Feuerwehr zulässig. Ebenfalls zulässig sind dort unterirdische Leitungen für die Ver- und Entsorgung. Die Flächen sind wasserdurchlässig (z. B. mit Rasengittersteinen) mit einem mittleren Abflussbeiwert von 0,5 oder besser anzulegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)*

#### **7.4 Flächen und Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB**

Das unbebaute Plangebiet ist Teil eines größeren zusammenhängenden Landschaftsraumes. Deshalb wurden in dem Planverfahren zur Grundlagenermittlung u. a. ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und eine Artenschutzprüfung und ein Klimagutachten für einen größeren Untersuchungsraum eingeholt. Die wesentlichen Informationen sind in dem Umweltbericht zum Planverfahren (Anlage 2b) als eigenständiger Teil der Begründung zum Bebauungsplan als auch in den einzelnen fachgutachterlichen Untersuchungen enthalten.

Zur Minimierung der nachteiligen Auswirkungen durch die zukünftige Bebauung auf die derzeitige Biotopstruktur, das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung, sowie aus Erfordernissen des Artenschutzrechtes (Leitstruktur Fledermäuse) sind nicht bebaubare Bereiche entlang der Straßen Bramdelle und Im Hölken zum Erhalt bzw. zur Neupflanzung von Heckenstrukturen festzusetzen. Gleiches gilt für die teils lückenhaften Bestandsgehölze im Randbereich des geplanten Gewerbegebietes entlang der Nächstebrecker Straße. Innerhalb des Baugebietes wird eine Dachbegrünung für die Bauvorhaben festgesetzt. Die Festsetzung folgt dem Beschluss des Rates der Stadt vom 16.12.2019 (Drucksache VO/0782/19), „dass bei neuen Bauvorhaben mit Flachdächern (bis 15 Grad) auf eine zumindest extensive Dachbegrünung hinzuwirken ist. In Bauleitplanverfahren soll Dachbegrünung festgesetzt werden. Damit sollen eine Verbesserung des Stadtklimas und der Luftqualität sowie eine Rückhaltung von Regenwasser erreicht werden.“

Die Dachbegrünung wird im Plangebiet als Kompensationsmaßnahme gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB unter der lfd. Nr. 3.1 festgesetzt. Darin sind Regelungen zur Art und zum Umfang der Dachbegrünung sowie zu Ausnahmen von der Verpflichtung getroffen.

*3.1 Dachbegrünung: Die Dachflächen aller baulichen Anlagen sind vollflächig extensiv zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten. Die Stärke der Vegetationsschicht muss mindestens 10 cm betragen, die Begrünung hat flächendeckend mittels Sedum-Gras-Kraut-Einsaat zu erfolgen. Von der Begrünung ausgenommen sind Dachflächen, die für Belichtungszwecke, Be- und Entlüftung sowie andere technische Aufbauten beansprucht werden, sofern diese eine Gesamtfläche von maximal 20 % der Dachfläche nicht überschreiten. Die Ausnahme gilt nicht unter aufgeständerten Anlagen zur Nutzung von Solarenergie. Eine Kombination extensiver Dachbegrünung mit aufgeständerten Anlagen zur Nutzung von Solarenergie ist möglich (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, § 31 Abs. 1 BauGB).*

Entlang dem Geh- und Radweg Bramdelle befindet sich auf der Nordseite im Anschluss an der geplanten Wendeanlage eine für den gesamten Landschaftsraum prägende Heckenstruktur (Weißdornhecke). Diese soll auf ihrer Nordseite um mindestens eine zweireihige Neupflanzung ergänzt werden. Die Maßnahmen liegen innerhalb einer als Straßenbegleitgrün festgelegten städtischen Grundstücksfläche. Der Bebauungsplan trifft unter der lfd. Nr. 3.2 die entsprechenden Regelungen.

*3.2 Straßenbegleitgrün Bramdelle: Die bestehende Heckenstruktur Bramdelle ist dauerhaft zu erhalten und auf ihrer Nordseite ist eine mindestens zweireihige Neupflanzung, Reihenabstand 1,5 m, mit Weißdorn (Sträucher, 3 x v., 60 - 100 cm) zu ergänzen. Ausfälle in der bestehenden und in den neuen Heckenstrukturen sind zu ersetzen. Die bestehenden Geländehöhen innerhalb des Straßenbegleitgrüns Bramdelle dürfen nicht verändert werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB).*

Entlang der Straße Bramdelle ist auf der Nordseite in dem Abschnitt zwischen dem Wanderparkplatz und der Wendeanlage eine mindestens zweireihige Neupflanzung (Weißdornhecken) zu ergänzen. Hierdurch wird für den gesamten Verlauf der Bramdelle eine einheitliche Einfassung erzielt. Hierzu wird die Festsetzung lfd. Nr. 3.3 aufgenommen.

*3.3 Heckenstrukturen im Gewerbegebiet (GE) entlang Bramdelle: Es ist eine mindestens zweireihige Neupflanzung, Reihenabstand 1,5 m, mit Weißdorn (Sträucher, 3 x v., 60 - 100 cm) zu ergänzen. Ausfälle in der bestehenden und neuen Heckenstruktur sind zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB).*

Entlang der Nächstebrecker Straße sind etwas lückenhaft Gehölzstrukturen vorhanden, die zu einer geschlossenen Pflanzfläche entwickelt werden sollen. Hierdurch treten die künftigen Bauflächen und Gebäude optisch weniger in Erscheinung. Die Pflanzmaßnahme kommt insbesondere den Anliegern der gegenüberliegenden Wohngebäude zu Gute. Hierzu folgende Festsetzung lfd. Nr. 3.4.

*3.4 Gehölzstrukturen im Gewerbegebiet (GE) entlang Nächstebrecker Straße: Zur Eingrünung des neuen Gewerbegebietes entlang der Nächstebrecker Straße sind die bestehenden Gehölzstrukturen zu erhalten. Zur Erhöhung der Wirksamkeit der Eingrünung sollen in Bestandslücken standortheimische Gehölze nachgepflanzt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB).*

Innerhalb der Bauflächen sind weitere Maßnahmen an Pflanzungen vorzunehmen. So sollen die KFZ-Stellplatzflächen (St) mit Baumpflanzungen versehen werden. Die Baumpflanzungen können auch in den angrenzenden unbebauten Flächen bzw. Böschungsbereichen vorgenommen werden.

*3.5 Baumpflanzungen im Gewerbegebiet (GE) in Verbindung mit PKW-Stellplätzen: Es sind je 8 PKW-Stellplätze ein Baum mit einem Stammumfang von mindestens 18 - 20 cm auf der im Plan eingezeichneten Fläche St oder alternativ auf den angrenzenden sonstigen geeigneten Baugebietsflächen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB).*

Innerhalb des Plangebietes sind weitere Pflanzungen vorzunehmen, die als Ausgleich für die naturschutzrechtlichen Eingriffe (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) dienen. Es sollen eine Wiesenfläche im östlichen Teil des Baugebietes (im Plan mit TF1 gekennzeichnet) und eine Gehölz-

struktur im westlichen Teil (TF2) angelegt werden, um einen verträglichen Übergang zwischen dem Bau-  
gebiet und der freien Landschaft zu schaffen. Hierzu sind im Plan folgende Festsetzungen unter lfd. Nr.  
3.6 und 3.7 getroffen.

*3.6 Entwicklung einer extensiven Wiesenfläche im Gewerbegebiet (GE): Zur Teilkompensation innerhalb des Plangebietes auf der mit TF1 gekennzeichneten Fläche ist mittels Ansaat einer geeigneten Regiosaatgutmischung (Rheinisches Bergland; 70% Gräser, 30 % Kräuter) und dauerhaft extensiver Pflege (1-schürige Mahd, frühestens ab dem 15.06.) eine ökologisch wertvolle magere Wiesenfläche zu entwickeln. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen (Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Innerhalb der Fläche TF1 dürfen ausnahmsweise gemäß § 31 Abs. 1 BauGB unterirdische Versorgungsleitungen zwischen dem Weg Im Hölken und den überbaubaren Flächen des Baugrundstücks verlegt werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt werden: Die Leitungen sind baulich zusammenzufassen und auf möglichst kürzestem Weg durch die Fläche TF1 zu führen und sie sind mit mindestens 1,5 m Boden abzudecken.*

*3.7 Entwicklung einer Strauchhecke mit einzelnen Bäumen im Gewerbegebiet (GE): Zur Teilkompensation innerhalb des Plangebietes auf der mit TF 2 gekennzeichneten Fläche ist eine durchgängige Gehölzstruktur als Strauchhecke mit Überhältern aus Bäumen zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Dazu ist eine mehrreihige Pflanzung aus Sträuchern der Pflanzliste Nr. 2, Herkunftsgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“, Qualität 2xv. 60 – 100 cm, in Gruppen zu je 3 – 5 Sträuchern einer Art vorzunehmen. Die Reihen sind im Abstand von 2,0 m versetzt zueinander zu pflanzen, innerhalb einer Reihe beträgt der Pflanzabstand 1,5 m. Alle 20 m ist in der Strauchpflanzung ein standortheimischer Baum erster oder zweiter Ordnung in der Qualität Heister, Mindesthöhe 125 cm, vorzusehen (Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).*

Die bestehenden Kompensationsflächen innerhalb des Plangebietes (TF3) nordöstlich des Geh- und Radwegs Im Hölken sind als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen und damit geschützte Landschaftsbestandteile nach § 30 LNatSchG NRW dauerhaft zu erhalten.

*3.8 Sicherung bestehender Kompensationsflächen: Die bestehenden Kompensationsflächen TF 3 innerhalb des nördlichen Plangebietes sind als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen und damit geschützte Landschaftsbestandteile nach § 30 LNatSchG NRW dauerhaft zu erhalten (Maßnahme der Landschaftspflege nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).*

Hinweis: Da nur ein Teil der erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet selbst geleistet werden kann, sind noch weitere Maßnahmen außerhalb des Plangebietes vorzunehmen. Hierzu können die im Norden an das Plangebiet angrenzenden städtischen Grundstücksflächen genutzt werden. Dort sind Steigerungen des Biotopwertes durch eine Extensivierung der Landwirtschaft sowie durch weitere Pflanzungen in den Randbereichen vorgesehen. Da es sich vollständig um städtischen Grundbesitz handelt, sind die Maßnahmen außerhalb des Plangebiets auch in ihrem Vollzug gesichert. Die Lage ist im Übersichtsplan des Bebauungsplans eingetragen.

## 7.5 Artenschutzrechtliche Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Vogelschlag an Glasflächen: Zur Vermeidung einer erhöhten Kollisionsgefahr der Avifauna durch Kulissenspiegelung an Glasfronten, die sich maßgeblich aus der Errichtung der Gebäude in einem gehölzgeprägten Umfeld ergeben, sind bei großflächigen Verglasungen von Gebäudeteilen vorsorglich Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Um transparente/reflektierende Flächen dauerhaft und wirksam für Vögel sichtbar zu machen, sind große Reflektionsfronten mit möglichst geeigneten Mustern und Strukturierungen zu markieren. Mit Hilfe von systematischen Tests im Flugtunnel wurden eine Vielzahl von Linienmustern und Punktrastern entwickelt, die sich unter Beachtung der folgenden Parameter als hochwirksam erwiesen haben. Zudem gibt es Markierungen, die für das menschliche Auge unsichtbar erscheinen.

*3.9 Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen: Zur Vermeidung von Vogelschlag an größeren Glasflächen sind Vogelschutzgläser einzubauen bzw. Markierungen auf den Scheiben vorzunehmen, die wirkungsvoll die Kollision von Vögeln vermeiden helfen. Folgende Bedingungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind - abhängig von der gewählten Markierungsart - im Rahmen eines späteren Baugenehmigungsantrages zu erfüllen:*

- *Punktartige Markierungen: 25 % Bedeckungsgrad bei mindestens 5 mm  $\emptyset$  der Punkte oder 15 % bei mindestens 30 mm  $\emptyset$ ,*
- *Horizontale Linien: mindestens 3 mm breite Linien mit maximal 3 cm Abstand oder mindestens 5 mm breite Linien mit maximal 5 cm Abstand,*
- *Vertikale Linien: mindestens 5 mm breite Linien mit maximal 10 cm Abstand,*
- *Verzicht auf spiegelnde Oberflächen (maximal 15 % Außenreflexionsgrad)*

Vermeidung von Lichtemissionen: Zur Vermeidung von potenziellen Störungen lichtsensibler Fledermausarten, die nachweislich das Umfeld als Jagdhabitate sowie vorhandene Gehölzstrukturen als Leitlinien nutzen, sind Maßnahmen zur Vermeidung unnötiger und diffuser Lichteinträge zu treffen. Diese dienen gleichzeitig zur Verringerung der Anziehung von nachtaktiven Insekten (Fallenwirkung durch Verhungern, Erschöpfung, leichte Beute) und tragen zu einer Reduktion der Lichtemissionen in die Umgebung bei. Zusätzlich sind Bewegungsmelder in Bereichen vorzusehen, die in der Regel nicht genutzt werden (Nord- und Ostseite des Gebäudes).

*3.10 Maßnahmen zur Minimierung nächtlicher Lichtemissionen: Für die Außenbeleuchtung sind insektenfreundliche Leuchtmittel - Natriumdampf Niederdrucklampen oder optimalerweise LED-Lampen (warmweiß, max. 2.700 Kelvin) - einzusetzen. Die Beleuchtung ist in vollständig abgeschlossenen Lampengehäusen, deren Oberfläche nicht heißer als 60° C werden, möglichst niedrig anzubringen. Die Abstrahlung ist ausschließlich nach unten mit einem Winkel kleiner als 70 ° zur Vertikalen umzusetzen. Die Beleuchtung der Gebäude und Außenbereiche, die zu den Ausgleichsflächen TF1 und TF2 orientiert sind, soll mit technischen Lösungen wie beispielsweise Bewegungsmeldern nur auf Anforderung temporär eingeschaltet werden. (Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).*

## 7.6 Örtliche Bauvorschriften

Die Gemeinden können gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB örtliche Bauvorschriften als Festsetzungen in einen Bebauungsplan aufnehmen. Hierdurch können sie gestalterische Zielsetzungen berücksichtigen, um einen Einfluss zu nehmen auf die Entwicklung des Straßen- und Ortsbildes. Für den vorliegenden Planungsraum werden zur Dachform, zu Werbeanlagen und zu Einfriedungen besondere gestalterische Festsetzungen getroffen.

- 1 *Dachform: Die Dachflächen aller aufstehenden baulichen Anlagen sind als Flachdächer (FD) mit einer maximalen Dachneigung von 5 Grad anzulegen (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW 2018 i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB).*
- 2 *Werbeanlagen: Die unmittelbar zum Landschaftsraum wirkenden Fassaden nach Nord- und Südosten sind von Werbeanlagen frei zu halten. Werbeanlagen an sonstigen Fassaden dürfen 10 % der Fassadenfläche, an der sie angebracht sind, nicht überschreiten. Maßgeblich sind dabei die Außenabmessungen der gesamten Werbeanlage. Es sind grundsätzlich Werbeanlagen oberhalb des oberen Wandabschlusses eines Gebäudes sowie Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht wie Laufschrift, Leuchtkörper, die in kurzen Abständen ein- bzw. ausgeschaltet werden oder ihre Farbe wechseln, nicht zulässig. Freistehende Werbeanlagen sind ausnahmsweise bis maximal 6,5 Meter Höhe über dem hergestellten Gelände zulässig, sofern sie nach Westen zur Nächstebrecker Straße bzw. nach Süden zur Erschließungsstraße Bramdelle orientiert sind (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW 2018 i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB).*
- 3 *Einfriedungen: Zur Einfriedung des Grundstücks zum Landschaftsraum im Nord- und Südosten (Grundstücksgrenzen zu den Flächen des Straßenbegleitgrüns Im Hölken und Bramdelle) sind blickoffene Zaunanlagen bis zu einer maximalen Höhe von 2,00 m zulässig, die in der Farbe Anthrazit auszuführen sind. Daran befestigte Sichtschutzblenden oder Ähnliches sind unzulässig. Die Zaunanlage darf mit einer Heckenpflanzung kombiniert werden. Die Unterkante des Zaunes ist ca. 15 cm über hergestelltem Gelände vorzusehen, um eine Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW 2018 i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB).*

## 7.7 Hinweise im Bebauungsplan

Die nachfolgenden Hinweise dienen zum einen der Information zur Verfügbarkeit technischer Regelwerke. Zum anderen sind nachfolgend Informationen bereit gestellt über bestimmte örtliche Gegebenheiten, aber auch über grundsätzliche Auflagen oder Hinweise, die zum Verständnis der Planung oder deren Umsetzung einen Beitrag leisten können.

- 1 *Technische Regelwerke:  
Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug auf technische Regelwerke genommen wird - DIN-Normen, Ministerialerlasse, Gutachten, VDI-Richtlinien sowie Richtlinien anderer Art - können diese im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Zimmer C-227, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.*
- 2 *Fassaden- und Gebäudegestaltung:  
Die Gebäudehülle baulicher Anlagen ist zur freien Landschaft (Nord- und Südosten) so auszugestalten, dass eine technogene und unruhige Wirkung verhindert wird. Dies kann über eine geeig-*

- nete Auswahl von Materialien/Strukturen sowie die Farbe der Fassade und eine vorgehängte Fassadenbegrünung erreicht werden.*
- 3 *Bauzeitenregelung i. S. d. § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG):  
Zur Vermeidung eines Verlustes von Nestern, Eiern und Jungvögeln sind Baumfällungen und Gehölzrodungen sowie die generelle Baufelddräumung ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).*
- 4 *Umgang mit Böden  
Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei der Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.*
- 5 *Einsatz Mischbinder  
Aufgrund der vorliegenden bindigen Böden und zur Stabilisierung der Füllböden ist der Einsatz eines Mischbinders auf Kalk-Zement-Basis erforderlich. Zur Minimierung nachteiliger Einflüsse insbesondere auf die Schutzgüter Boden und Wasser sowie ihrer Wechselwirkungen sind die im Bodengutachten Schleicher (2021) aufgestellten Kriterien zum Einsatz eines Mischbinders auf Kalk-Zement-Basis umzusetzen.*
- 6 *Baugrund  
Es ist darauf hinzuweisen, dass die Geologie im gesamten Gebiet vom Kalkstein geprägt ist. So ist südwestlich des Plangebietes ein Bereich der Straßen Löhrelen/Bramdelle/Nächstebrecker Str. mehrere Dolinen/Erdfälle vorhanden. Grundsätzlich ist bei unterlagerndem Kalkstein mit wechselnden Baugrund und auch Hohlräumen zu rechnen, wobei auch im Wechsel lehmgefüllte Senken vorhanden sein können. Insgesamt kann dies eine erschwerte Gründung bedeuten, daher ist im Vorfeld eine Baugrunduntersuchung anzuraten.*
- 7 *Kompensationsflächen außerhalb des Plangebietes 1250  
Die im nordöstlichen Anschluss an das Plangebiet befindlichen städtischen Grundstücksflächen (Gemarkung Nächstebreck, Flur 441, Flurstück 19 - siehe Eintragung in der Übersichtskarte im Rechtsplan) werden durch zusätzliche Gehölzpflanzungen und eine Extensivierung der Landwirtschaft in ihrem Biotopwert (BT-Wert) gesteigert. Die Ersatzmaßnahme wird anteilig zum Ausgleich des Restdefizits durch die Vorhaben im Plangebiet verwendet.*

## **8 Eingriffsregelung und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Entsprechend der Ziele und Grundsätze der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 1a BauGB sind die zu erwartenden Risiken und zu prognostizierenden Beeinträchtigungen bei der Entwicklung der Vorhaben soweit wie möglich zu minimieren. Der Vermeidung ist generell Vorrang vor dem Ausgleich einzuräumen. Beeinträchtigende Umweltwirkungen sollen bereits in der Planungsphase durch ausreichende Berücksichtigung der Umweltbelange vermieden bzw. verringert werden.

Die naturschutzrechtlichen Eingriffe im Plangebiet setzen sich zusammen aus den Bauvorhaben im Gewerbegebiet (GE) und den Ausbauten der öffentlichen Erschließungsanlagen Bramdelle. Um die jeweiligen Eingriffe zu quantifizieren wurde die Berechnungsmethode nach Ludwig (Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen, Froelich + Sporbeck Landschafts- und Ortsplanung (Hrsg.), Bochum, 1991) angewandt. In dem Verfahren werden die ökologischen Wertigkeiten vor

und nach Durchführung der Planung gegenübergestellt. Dazu mehr im Umweltbericht zum Bebauungsplan sowie nachzulesen im Gutachten des Freiraum-Büros Liebert, Alsdorf 2021a.

Das von Eingriffen betroffene Gewerbegebiet hat einen ökologischen Ausgangswert von 150.773 ÖWE. Der Biotopwert nach Durchführung der Planung wird mit 97.339 ÖWE prognostiziert. Der Biotopwert nach Durchführung wird zu ca. 80 % durch die Planung einer Dachbegrünung sowie Ausgleichsmaßnahmen in Form einer extensiv genutzten Wiese und standortgerechten Strauchhecken gebildet – Festsetzungen Ifd. Nr. 3.1, 3.6 und 3.7 im Bebauungsplan.

Es verbleibt ein Defizit von 53.450 ÖWE.

Die zusätzliche Versiegelung durch den Ausbau der Straße Bramdelle beträgt ca. 1.000 Quadratmeter. Als Grundlage für den Eingriff ist die bereits jetzt planungsrechtlich mögliche Nutzung als „Friedhofsfläche“ gemäß Bebauungsplan 390 mit einem Biotopwert von 7 Punkte nach Ludwig (1991) zugrunde zu legen. Durch die Inanspruchnahme mit Asphalt und Pflaster (Biotopwert: 0 Punkte) besteht ein Verlust von 7 Wertpunkten auf insgesamt 1.000 m<sup>2</sup>, somit ein Defizit von 7.000 ÖWE.

Damit ergibt sich ein Gesamtdefizit von ca. 60.450 ÖWE, dass außerhalb des Plangebietes zu kompensieren ist.

Hierzu steht - unmittelbar nördlich an das Plangebiet angrenzend - ein städtisches Flurstück zwischen Nächstebrecker Straße und Nordbahntrasse zur Verfügung (Gemarkung Nächstebreck, Flur 447, Flurstück 19, siehe Eintragung im Rechtsplan).

Abzüglich der bereits bestehenden Kompensationsflächen anderer Verfahren auf dem Flurstück verbleibt eine für Kompensationszwecke nutzbare Fläche von insgesamt ca. 3,37 ha. Durch die Extensivierung der Bewirtschaftung auf ca. 3,00 ha sowie durch ergänzende Gehölzpflanzungen auf 0,37 ha kann - unter Berücksichtigung der derzeit rechtlich bereits möglichen Friedhofnutzung - eine Aufwertung von insgesamt 359.500 ÖWE erreicht werden. Entsprechend dem Ausgleichserfordernis im Bebauungsplan 1250 ist eine Bindung eines Teils der Ersatzfläche zur extensiven Bewirtschaftung erforderlich.

Fazit: Durch die Ersatzmaßnahmen Gehölzergänzung/Heckenpflanzung sowie Grünlandextensivierung kann der Differenzwert aus dem Plangebiet 1250 vollständig kompensiert werden. An das vorliegende Planverfahren sind insgesamt ca. 10.100 m<sup>2</sup> Fläche zu binden, bestehend aus ca. 3.700 m<sup>2</sup> Gehölzpflanzung und 6.400 m<sup>2</sup> Grünlandextensivierung.

Aufgrund des erheblichen Restwertes der städtischen Ersatzfläche von 265.450 Ökowerteinheiten wird empfohlen, mit diesem Überschuss ein städtisches Öko-Konto zu Gunsten zukünftiger Vorhaben anzulegen.

## 9 Gutachten

Ingenieurbüro Rau (Heilbronn 2020): Umweltfachliches Gutachten Klima im Rahmen des Bebauungsplans 1250 Nächstebrecker Straße/Bramdelle in Wuppertal

Ingenieurbüro Reinhard Beck (Wuppertal 2020), Entwässerungsstudie zum BP Nächstebrecker Straße/Bramdelle

Freiraumplanung Liebert (Alsdorf 2021): Landschaftspflegerischer Begleitplan und Vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) zum Bebauungsplan 1250, Südteil „Bramdelle“, Stadt Wuppertal

Dr. Schleicher & Partner Ingenieurgesellschaft mbh (Gronau 2021): Neubau eines Betriebsgebäudes Nächstbrecker Str./Bramdelle - Baugrunduntersuchung und ergänzende Baugrunduntersuchung zum Erdfallrisiko Dolinen

Hansen + Partner Ingenieure GmbH (Wuppertal 2021), Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan 1250 Nächstbrecker Straße/Bramdelle

## **10 Anhang: Abstandsliste zum Abstandserlass NRW 2007**

**Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,

Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007, Anlage 1

**Abstandsliste 2007****Abstandsliste 2007  
(4. BImSchV: 15.07.2006)**

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung) <sup>1)</sup>
<b>I</b>	<b>1.500</b>	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt (#)
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokereien und Gaswerke
		3	3.2 (1) a)	Integrierte Hüttenwerke, Anlagen zur Gewinnung von Roheisen und zur unmittelbaren Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Stranggießanlagen
		4	4.4 (1)	Mineralölraffinerien (#)

<sup>1)</sup> Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Anlagenbezeichnungen, die hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses zusammengehören, in ihrer Auswirkung i. S. des Abstandserlasses aber als selbstständige Anlagenarten zu sehen sind oder immissionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insofern konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungserfordernis - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>II</b>	<b>1.000</b>	5	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)
		7	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		8	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nrn. 27 und 46)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumhütten (#)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Container) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)
		11	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)
		12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)
		13	4.1 (1) g)	Anlagen zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)
		14	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)
		15	4.1 (1) l)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Chlorwasserstoff, Fluor und Fluorwasserstoff, Kohlenstoff-oxiden, Schwefelverbindungen, Stickstoffoxiden, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Phosgen (#)
		16	4.1 (1) r)	Anlagen zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)
		17	4.1 (1) s)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)
		18	6.3 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten, oder Holzfasermatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Beseitigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)
		20	10.15 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit a) Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung ab insgesamt 300 Kilowatt, b) Gasturbinen oder Triebwerken (s. auch lfd. Nr. 101)
		21	10.16 (2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 101)
		22	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>III</b>	<b>700</b>	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen (#)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte
		27	3.2 (1) b)	Elektro-Stahlwerke; Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 8 und 46)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motorradfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 (1) a), d), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschl. stickstoff- oder phosphorhaltige Kohlenwasserstoffe (#)
		30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (#)
		32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (#)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (#)
		34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch lfd. Nr. 71)
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofenschlacke)
		36	-	Freizeitparks mit Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 160)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>IV</b>	<b>500</b>	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 50 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (#)
			8.2 (1) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Abfallhölzern ohne Holzschutzmittel oder Beschichtungen von halogenorganischen Verbindungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr
		38	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen (*)
		39	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch soweit es aus Altglas hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch lfd. Nr. 91)
		45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallen, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kaltband mit einer Bandbreite bis 650 mm (*)
		46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nrn. 8 und 27)
		47	3.11 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- oder Fallwerke (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von warmgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen (#)
		50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiskunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Fasern auf Zellstoffbasis) (s. auch lfd. Nr. 14) (#)
		51	4.1 (1) i)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (#)
52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (#)		
53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle (#)		
54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>IV</b>	<b>500</b>	55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 105)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen, soweit die Menge dieser Harze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- oder kresolhaltigen Drahtlacken
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbst gewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4 000 kg Fleisch verarbeitet werden, und - Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
		63	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 193)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>IV</b>	<b>500</b>	69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerksstäuben für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
		71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 34)
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr  b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr
		73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden; dies gilt auch für saisonal genutzte Getreideannahmestellen. Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen
		78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
		79	-	Oberirdische Deponien (*)
		80	-	Autokinos (*)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>V</b>	<b>300</b>	81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate
		82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr,
		83	1.5 (1 + 2) a) und b)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom (*)
		84	1.13 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
		85	2.1 (1+2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden
		86	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		87	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker
		88	2.7 (2)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		89	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m <sup>3</sup> oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m <sup>3</sup> Rauminhalt der Brennanlage beträgt
		90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch lfd. Nr. 6)
		91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch lfd. Nr. 44)
		92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Stahl mit einer Schmelzleistung von weniger als 2,5 t je Stunde sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien mit einer Produktionsleistung von 2 t bis weniger als 20 t Gussteile je Tag (s. auch lfd. Nr. 46)
		93	3.4 (1) 3.8 (1)	Gießereien für Nichteisenmetalle oder Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 Tonnen oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 163 und 203)
		94	3.5 (2)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen
		95	3.9 (1 + 2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metall- oder Kunststoffoberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern, durch Flamm-, Plasma- oder Lichtbogenspritzen (*)
		96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch lfd. Nr. 10)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>V</b>	<b>300</b>	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder - sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch lfd. Nr. 11)
		98	3.19 (1)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*)
		99	3.21 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bleiakkumulatoren oder Industriebatteriezellen und sonstiger Akkumulatoren
		100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
		101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i.V.m. Prüfständen, s. lfd. Nrn. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschauben
		102	4.1 (1) k)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschmittel) (#)
		103	4.2 (2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlings- bekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden (#)
		104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
		105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch lfd. Nr. 55 )
		106	4.9 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag (#)
		107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungs- stoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
		108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Jahr
109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten		
110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>V</b>	<b>300</b>	111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
		113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 Tonnen Lebendgewicht sonstiger Tiere oder mehr je Tag
		116	7.4 (1+2) a)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft
		118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
		121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederfabriken
		122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Mälzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rösten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahlenem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veredelung von Kakao- oder Schokoladenmasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>V</b>	<b>300</b>	127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
		128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)
		129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Entgasen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag
		131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1 000 Quadratmeter bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten
		132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag
		133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abfüllung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher sowie Anlagen zum Lagern von brennbaren Gasen oder Erzeugnissen, die brennbare Gase z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, soweit es sich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)
		135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Gülle mit einem Fassungsvermögen von 2 500 Kubikmetern oder mehr
		137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)
		138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen – weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder – ausschließlich vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)
		139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>V</b>	<b>300</b>	140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßentankfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fässern einschließlich zugehöriger Aufarbeitungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden
		141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredlung durch Sengen, Thermofixieren, Thermoisolieren, Beschichten, Imprägnieren oder Appretieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gehalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)
		143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschl. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)
		144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe
		145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)
		146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		149	-	Emaillieranlagen
		150	-	Presswerke (*)
		151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)
		153	-	Schwermaschinenbau
		154	-	Anlagen zur Herstellung von Wellpappe (*)
		155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)
		156	-	Margarine oder Kunstspeisefettfabriken
		157	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		158	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste (*)
		159	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen (*)
160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)		

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>VI</b>	<b>200</b>	161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
		162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m <sup>3</sup> oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m <sup>3</sup> und weniger als 300 kg /m <sup>3</sup> Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Ablufführung betrieben werden
		163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig) (s. auch lfd. Nr. 93 und 203)
		164	3.8 (2)	Gießereien für Nichteisenmetalle soweit 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen abgegossen werden
		165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)
		166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen, Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		167	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel
		168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt
		169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherten Waren je Tag, ausgenommen – Anlagen in Gaststätten, – Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und – Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgase konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden
		170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darrmalz je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert
		171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Melasse-) Brennereien
		172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>VI</b>	<b>200</b>	173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden
		174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak
		175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt oder mehr
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1 ) 10.10 (2 ) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 t/d (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) oder zum Färben ab 2 t/d von Fasern oder Textilien auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Färbebeschleunigern einschließlich der Spannrahmenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatendrehereien (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgefertigten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		185	-	Pressereien oder Stanzereien (*)
		186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m <sup>2</sup> Gesamtlagerfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		189	-	Zimmereien (*)
		190	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackierereien)

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>VI</b>	<b>200</b>	191	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		193	-	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)
		194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		196	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können
		198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 t je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
<b>VII</b>	<b>100</b>	200	7.12 (1)	Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8.1 (2) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altöl oder Deponiegas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 Megawatt
		202	8.9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen (s. auch lfd. Nrn. 93 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		207	-	Autolackierereien, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208	-	Tischlereien oder Schreinereien
		209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen
		210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nrn. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		214	-	Spinnereien oder Webereien
		215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-	Bauhöfe
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 138)		